

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/4103	Kunst	WM	12.	17/3387	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
2.	17/3728	Schulwesen	KM	13.	17/2448	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/3797	Steuersachen	FM	14.	17/2488	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/3869	Justizvollzug	JuM	15.	17/2877	Ausländer- und Asylrecht	JuM
5.	16/2534	Bausachen	MLW	16.	17/4036	Angelegenheiten des Staatsministeriums	IM
6.	17/3287	Bausachen	MLW	17.	17/4057	Bausachen	UM
7.	17/3733	Kindergartenwesen	KM	18.	17/4064	Lehrer	KM
8.	17/3921	Steuersachen	FM	19.	17/4065	Bausachen	JuM
9.	17/3924	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	20.	17/4095	Justizvollzug	JuM
10.	17/4073	Belange von Menschen mit Behinderung	JuM				
11.	17/4082	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM				

1. Petition 17/4103 betr. Fehlende Infrastruktur für CD- und Medienproduktion

Die Petition bezieht sich auf die fehlende Infrastruktur für die CD- und Medienproduktion in Baden-Württemberg, insbesondere den Mangel an CD- und DVD-Presswerken. Mit der Petition wird der Landtag von Baden-Württemberg aufgefordert, sich mit diesem Thema zu befassen und sich dafür einzusetzen, dass zumindest ein öffentlich gefördertes CD- und DVD-Presswerk, insbesondere für die Produktion von Kleinserien, wiedereingerichtet oder unterstützt wird.

Mit der Petition wird beklagt, dass es inzwischen unmöglich sei, CDs beziehungsweise DVDs vor Ort in Baden-Württemberg pressen zu lassen. Zuvor ansässige Presswerke sind nach Aussage des Petenten umgezogen beziehungsweise haben ihr Angebot zum Pressen von CDs oder DVDs eingestellt.

Jedoch ist es nach Aussage des Petenten gerade für Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstler wichtig, dass es für ihre jeweiligen Projekte, wie beispielsweise Musikproduktionen, Kinderhörspiele oder andere kreative Inhalte, lokale Möglichkeiten gibt, ihre Werke in kleiner Auflage auf CD/DVD pressen zu lassen. Insbesondere gilt dies für Menschen mit Behinderung und/oder geringem Einkommen, da hier das Ausweichen auf weiter entfernte Anbieter nicht möglich ist.

Durch den Wegfall lokaler CD/DVD-Presswerke sieht der Petent dementsprechend Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstler zukünftig nicht mehr in der Lage, eigene kreative Projekte zu verwirklichen.

Für den Erhalt einer inklusiven Kultur- und Medienszene, in der auch Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstlern die Möglichkeit zur Verfügung steht, eigene Projekte zu realisieren, fordert der Petent den Landtag auf, die Möglichkeit zur Unterstützung für den Erhalt beziehungsweise die Wiedereinrichtung von mindestens einem öffentlich geförderten CD-/DVD-Presswerk zu prüfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Blick auf die Umsatzzahlen aus CD- beziehungsweise DVD-Verkäufen im Unterhaltungssegment zeigt sich in den letzten Jahren eine deutliche Verschiebung zugunsten neuer, digitaler Angebote, vor allem aus dem Bereich Streaming.

Trotz insgesamt steigender Umsatzzahlen in der Musikbranche und dem Home-Video-Markt, sinken die durch den Verkauf von CDs respektive DVDs generierten Umsätze kontinuierlich. Gemäß der Branchenberichte der Musikindustrie sowie der Home-Video-Branche machten die im Jahr 2024 in der Musikindustrie durch den CD-Verkauf generierten Umsätze nur 8,7 Prozent des Gesamtumsatzes aus. Der Anteil des DVD-Verkaufs lag mit einem Anteil von 7 Prozent am Gesamtumsatz des Home-Video-Markts sogar noch darunter. Der mit Abstand größte Umsatzanteil wurde mit 84,1 Prozent in der Musikindustrie durch Audio-Streaming und mit 93 Prozent durch Video-on-Demand-Angebote in der Home-Video-Industrie erzielt.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch mit Blick auf die Computerindustrie. Auch hier wurden mit der Verbreitung von USB-Laufwerken und Cloud-Computing die Speichermedien DVD und CD zunehmend verdrängt. Insgesamt nutzten einer Umfrage des britischen Markt- und Meinungsforschungsinstitut YouGov zufolge im Jahr 2021 nur noch 12 Prozent von über 5 000 befragten Deutschen CDs und DVDs häufiger in ihrem Alltag. Angesichts dieser stark rückläufigen Umsatz- und Nutzungszahlen kann parallel von einer ähnlichen Entwicklung mit Blick auf die wirtschaftliche Nachfrage nach CD-/DVD-Presswerke ausgegangen werden. Einer starken wirtschaftlichen Nachfrage sowohl im Bereich CD wie DVD Ende der 1990er- bis in die frühen 2000er-Jahre folgend, dürfte der Bedarf an CD-/DVD-Presswerke heute den Umsatzzahlen dieser Medien folgend entsprechend gering sein. Dies spiegelt sich auch in der vom Petenten beklagten Schließung beziehungsweise dem Wegzug aller in Baden-Württemberg ansässigen CD-/DVD-Presswerke wider.

Dieser wirtschaftlichen Entwicklung, wie vom Petenten gefordert, mittels staatlicher Förderung entgegenzuwirken, ist aufgrund der in Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definierten Regeln über Staatliche Beihilfen im EU-Binnenmarkt nicht gestattet. Eine Förderung unter Verweis auf die in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 107 AEUV und in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) definierten Ausnahmen, wie sie branchenspezifisch beispielsweise für die Bereiche Agrar- oder Verkehrspolitik oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten, dürften einer juristischen Prüfung nicht standhalten.

Des Weiteren stehen dem Petenten auch unabhängig von der Verfügbarkeit lokaler CD- und DVD-Presswerke zahlreiche, ortsunabhängige Alternativen zur Verwirklichung seiner kreativen Projekte zur Verfügung. Zum einen ist hier das nach wie vor bestehende Angebot zu nennen, CDs beziehungsweise DVDs via eines Onlineanbieters auch in Klein- und Kleinstserien brennen zu lassen und sich diese nach Hause liefern zu lassen. Zum anderen besteht die Möglichkeit kreative Inhalte auch digital bei kostenpflichtigen oder kostenlosen Streaming-Plattformen zu veröffentlichen. Die Notwendigkeit CDs beziehungsweise DVDs als Trägermedium zu verwenden entfällt hier.

Der Forderung des Petenten nach Förderung von mindestens einem CD-/DVD-Presswerk in Baden-Württemberg kann somit nicht nachgekommen werden. Insgesamt sind der hiesigen Einschätzung zufolge, durch den Wegfall lokaler CD-/DVD-Presswerke keine signifikanten Auswirkungen auf die Inklusivität und die Vielfalt der Medienlandschaft zu erwarten, da Künstlerinnen und Künstler ausreichend alternative, oftmals niedrigschwelligere Angebote zur Verwirklichung ihrer Projekte zu Verfügung stehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

2. Petition 17/3728 betr. Einführung einer verbindlicheren Grundschulempfehlung

Die Petenten fordern, von der Einführung einer verbindlicheren Grundschulempfehlung abzusehen sowie stattdessen eine stärkere Unterstützung der Eltern bei der Schullaufbahnentscheidung für ihre Kinder zu implementieren.

Ihre Forderungen begründen sie mit der kurzfristigen Umsetzung der Maßnahmen zur verbindlicheren Grundschulempfehlung, einer übermäßigen Belastung der Schulen und Schülerinnen und Schüler, der Einschränkung des Elternrechts und möglichen Fehlbeurteilungen durch Lehrkräfte. Zudem argumentieren sie mit einer aus ihrer Sicht unzureichenden Entwicklung des neuen Verfahrens mit dem Kompass-4-Test sowie Potenzialtest.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Interesse gelingender Bildungsbiografien wurde im Zuge der Bildungsreform die bisherige Grundschulempfehlung zum neuen Aufnahmeverfahren NAVi 4 BW weiterentwickelt und auf eine breitere Basis gestellt. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler bekommen damit für die Wahl der passenden Schulart eine umfangreichere, fundiertere und somit eindeutiger Orientierung.

NAVi 4 BW umfasst wie bisher die Einschätzung der Lehrkräfte (pädagogischen Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz). Die Klassenkonferenz berücksichtigt die in Klasse 4 erreichten Noten sowie überfachlichen Kompetenzen und spricht eine Empfehlung für den weiteren Bildungsweg aus.

Im Zuge der Bildungsreform wurde dieser Empfehlung eine landesweit zentral durchgeführte Kompetenzmessung Kompass 4 zur Seite gestellt. Diese soll den Eltern eine von der Einschätzung der Lehrkräfte unabhängige Empfehlung für eines der an den weiterführenden Schularten unterrichteten Niveaus bieten.

Der Elternwille ist weiterhin maßgeblich für die Aufnahme an einer Haupt-, Werkreal-, Real- oder Gemeinschaftsschule. Mit Blick auf das Gymnasium ist der Elternwunsch ein entscheidender Faktor. Für die Aufnahme am Gymnasium gilt nun die Regel zwei aus drei. Neben dem Elternwillen muss entweder die Lehrkräfteempfehlung oder das Ergebnis von Kompass 4 für das Gymnasium sprechen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Schülerin bzw. der Schüler die für die Schulart Gymnasium notwendige Begabung und die entsprechenden Leistungen mitbringen, um möglichst ein gegebenenfalls notwendiges Wechseln der Schulart während der Sekundarstufe I zu vermeiden. Das Gymnasium ist die einzige weiterführende Schulart, an der ausschließlich auf dem zur Hochschulreife führenden erweiterten Niveau unterrichtet wird. Das Gymnasium kann seinem Auftrag, Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, nur dann wirkungsvoll erfüllen, wenn der Zugang nicht voraussetzungslos möglich ist, sondern von einem entspre-

chenden Leistungsvermögen abhängig gemacht wird. Dies ist unabhängig von einem acht- oder neunjährigen Gymnasium.

Entsprechen weder die Rückmeldung aus dem Ergebnis von Kompass 4 noch die Empfehlung der Klassenkonferenz für den weiteren Bildungsweg dem Wunsch der Eltern für die Anmeldung an einem Gymnasium (Niveau E), kann das Kind an einem Gymnasium einen landesweit zentralen Potenzialtest ablegen. Das Ergebnis des Potenzialtests wird den Eltern schriftlich übermittelt, ebenso gegebenenfalls die Bestätigung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für das Gymnasium.

In Bezug auf die bemängelte Einschränkung des Elternrechts verweisen die Petenten insofern – ohne nähere Bezeichnung – auf ein „Urteil“ des Verwaltungsgerichtshofs vom September 2024. Soweit die Petenten den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. September 2024 meinen sollten, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Entscheidung um die Anwendung des § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Schulgesetz (SchG) handelt, wonach die Schulaufsichtsbehörde Abweichungen vom Besuch der Schulbezirksgrundschule aus wichtigem Grund zulassen oder anordnen kann. In dem Beschluss geht es gerade nicht um den Besuch einer weiterführenden Schule. Im Übrigen wird in dem genannten Beschluss gerade nicht ausgeführt, dass bei der Wahl der Grundschule ausschließlich der Elternwille ausschlaggebend sei. Vielmehr wird dargelegt, dass es gerade Aufgabe des Gesetzgebers sei, die notwendige Abgrenzung von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag vorzunehmen. Der Gesetzgeber verfüge insoweit über eine weitreichende Entscheidungsfreiheit.

Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 29. Januar 2025 wurde am 3. Februar 2025 im Gesetzblatt veröffentlicht. In einem umfangreichen Anhörungsverfahren, das bereits am 24. Juli 2024 eingeleitet und am 17. September 2024 beendet wurde, wurde über 80 Anhörungspartnern die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen abzugeben, 40 Anhörungspartner haben davon Gebrauch gemacht. Ebenso bestand für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, auf dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg ihre Stellungnahmen abzugeben.

Der Prozess der Änderung des Übergangsverfahrens wurde seit Anfang Juli 2024 durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport intensiv in stetiger Kommunikation sowohl mit der Schulaufsicht und den Schulen begleitet. Dieser Kommunikationsprozess beinhaltete auch die Unterstützung der Schulen bei der Information und Beratung der Eltern.

Die Aufgaben der Kompetenzmessung Kompass 4 wurden durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) als zentrale Arbeiten, die den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in einem summativen Assessment zum Zeitpunkt Mitte 1. Halbjahr der Klasse 4 auf Basis des Bildungsplans erfassen, erstellt.

Die Arbeiten in Deutsch und Mathematik wurden dabei in einem umfangreichen Prozess auf Basis des Bildungsplans der Grundschule und der Bildungsstandards für den Primarbereich erstellt. Hierfür wurden zwei Erstellerkommissionen mit erfahrenen Personen aus den Bereichen Schulpraxis sowie der Aus- und Fortbildung eingerichtet. Der Prozess wurde durch Fachexpertinnen und Fachexperten an Pädagogischen Hochschulen wissenschaftlich begleitet. Zusätzlich führte das IBBW weitere Qualitätssicherungsschleifen mit Lehrkräften durch, in denen das Prüflösen und Prüflösen der Arbeiten sowie Korrekturhinweise stattfand, u. a. mit Blick auf Niveau, Umfang, Verständlichkeit und Layout der Aufgaben. Grundsätzlich wurde in allen Prozessschritten insbesondere auf die Bildungsplankonformität der gestellten Aufgaben geachtet, weswegen Kompass 4 eine sehr hohe curriculare Validität aufweist. Die Aufgaben wurden so konzipiert, dass eine differenzierte Aussage bzgl. der verschiedenen Niveaus (G, M, E) möglich ist. Das Instrument Kompass 4 wurde einer systematischen Evaluation unterzogen. Die Ergebnisse werden in die Weiterentwicklung des Instruments einfließen.

Der Potenzialtest weicht in seiner Ausrichtung und Gestaltung von Kompass 4 ab, da er spezifisch die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch des Gymnasiums testet: Der Potenzialtest wurde so konzipiert, dass er zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Gymnasialpotenzial differenziert.

Die Prüfungsinhalte umfassen ebenfalls die Bildungsstandards der Primarstufe und legen das Anforderungsniveau des Gymnasiums zugrunde. Der Potenzialtest besteht aus einem fachlichen und einem überfachlichen Teil. Der fachliche Teil beinhaltet Aufgaben aus den Bereichen Deutsch und Mathematik. Der überfachliche Teil beinhaltet die Überprüfung kognitiver Grundvoraussetzungen, hier das „Logische Denken“.

Auch der Potenzialtest durchlief verschiedene Qualitätssicherungsschleifen, so wurden unter anderem bestehende und vorgetestete Aufgaben adaptiert. Diese wurden im Vorfeld der Durchführung zusätzlich durch erfahrene Pädagogen sowie das Fachreferat des IBBW an ausgewählten Schulen erprobt und evaluiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Frank

3. Petition 17/3797 betr. Grundsteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Höhe der von ihr zu entrichtenden Grundsteuer. Sie trägt vor, dass sie aufgrund der Grundsteuerreform eine Grundsteuer-mehrbelastung in Höhe von 474,55 Euro pro Jahr zu

tragen habe. Dies könne sie sich nicht leisten und bittet um Nachbesserung des Grundgesetzes, wobei davon ausgegangen wird, dass die Petentin das einschlägige Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) meint.

II. Sachverhalt

Am 7. Januar 2023 reichte die Petentin die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt S. ein. Mit Bescheid vom 3. April 2023 wurde der Grundsteuerwert im Wege der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 mit 180 100 Euro festgestellt. Die Festsetzung erfolgte ohne Abweichung von der Erklärung der Petentin. Der Feststellung liegt die zutreffende Grundstücksfläche von 819 m² und der vom Gutachterausschuss festgestellte Bodenrichtwert von 220 Euro/m² zugrunde. Auf Grundlage dieser Grundsteuerwertfeststellung wurde der Grundsteuermessbetrag ebenfalls mit Bescheid vom 3. April 2023 in Höhe von 163,89 Euro im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 festgesetzt. Hierbei wurde eine ermäßigte Steuermesszahl von 0,91 vom Tausend wegen einer überwiegenden Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken (§ 40 Absatz 3 LGrStG) berücksichtigt.

Gegen den Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022 und den Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025 legte die Petentin mit Schreiben vom 14. April 2023 form- und fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung führte sie ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer B in Baden-Württemberg an und beantragte das Ruhen des Verfahrens. Diesem Antrag wurde seitens des Finanzamts entsprochen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Reform der Grundsteuer wurde erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 entschieden hat, dass die bisherige Einheitsbewertung mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar und damit verfassungswidrig ist. Die Einheitswerte konnten kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr vermitteln, da sich diese seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. In der Folge haben einige Eigentümerinnen und Eigentümer in nicht gerechtfertigter Weise seit Jahren zu Lasten anderer Eigentümerinnen und Eigentümer von der bisherigen verfassungswidrigen Einheitsbewertung profitiert.

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat sich nach ausführlicher Diskussion bei der Ausgestaltung des LGrStG beim Grundvermögen (sogenannte „Grundsteuer B“) für das „modifizierte Bodenwertmodell“ entschieden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde das „modifizierte Bodenwertmodell“ intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das LGrStG die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist.

Die Verfassungsmäßigkeit des LGrStG wurde zudem jüngst in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 bestätigt.

Gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks durch Multiplikation seiner Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Bodenrichtwerte bilden den durchschnittlichen Lagewert für den Boden in einer Richtwertzone ab. Die Festlegung der Bodenrichtwertzonen und die Ermittlung der Bodenrichtwerte steht ausschließlich den Gutachterausschüssen als von der Finanzverwaltung unabhängigen Gremien zu. Das Finanzamt ist an den durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gebunden.

Die Ermittlung des Bodenrichtwerts erfolgt nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Bildung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV).

Dem LGrStG liegt insoweit eine typisierende Bewertungsmethode zugrunde. Dieser Typisierungsrahmen wurde dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugestanden. Sollte der Wert eines Grundstücks ausnahmsweise außerhalb des gesetzlichen Typisierungsrahmens von 30 Prozent liegen, besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit, auf Antrag einen entsprechenden Nachweis eines tatsächlich geringeren Wertes mittels qualifiziertem Gutachten zu erbringen (§ 38 Absatz 4 LGrStG). Insoweit hat der Landesgesetzgeber einen angemessenen Ausgleich zwischen der zulässigen Typisierung in einem Massenverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen.

Um dem Grundbedürfnis Wohnen bei der Reform angemessen Rechnung zu tragen, hat der Landesgesetzgeber darüber hinaus für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent von der Steuermesszahl vorgesehen (§ 40 Absatz 3 LGrStG).

Sowohl der Grundsteuerwertbescheid als auch der Grundsteuermessbescheid wurden demnach nach den Regelungen des LGrStG zutreffend festgestellt bzw. festgesetzt.

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer liegt in der Verantwortung der Kommunen. Im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung obliegt es diesen auch, über die Festlegung des Grundsteuerhebesatzes letztlich die Höhe der Steuer zu regeln. Das Land ist nicht befugt, darin limitierend einzu-

greifen. Dass es dabei reformbedingt zu Belastungsverschiebungen kommt, ist aufgrund der bisherigen verfassungswidrigen Einheitswerte praktisch unvermeidlich und modellunabhängig. Vergleiche mit der bisherigen Grundsteuerbelastung sind daher generell aufgrund der verfassungswidrigen Grundlage problematisch.

Sollte durch die festgesetzte Grundsteuer eine Existenzgefährdung drohen, sind allein die heheberechtigten Kommunen befugt, die Steuer im Einzelfall zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatteerin: Frank

4. Petition 17/3869 betr. Justizvollzug, Bücherbestellung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren in einer Justizvollzugsanstalt. Er befindet sich seit dem 21. Januar 2023 in Haft.

Der Petent beanstandet die Entscheidung der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt, die Bestellung des Buchs „Wege durch den Knast. Alltag – Krankheit – Rechtsstreit“ abzulehnen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs dürfen Gefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände besitzen. Allerdings ist der Besitz solcher Gegenstände ausgeschlossen, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde (§ 58 Absatz 2 Nummer 2 Fall 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 [JVollzGB III]).

Die Überlassung des vom Petenten gewünschten Buches wurde sowohl wegen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt als auch des Vollzugsziels versagt.

Für das Vorliegen des Versagungsgrunds der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt genügt bereits das Vorliegen einer einem Gegenstand innewohnenden abstrakt-generellen Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden. Erforderlich für eine Versagung wegen Gefährdung des Vollzugsziels, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne

Straftaten zu führen (§ 1 JVollzGB III), ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Resozialisierung des Einzelnen als Ergebnis einer persönlichkeitsbezogenen Prognose.

Dabei gilt, dass eine sachliche, vollständige und juristisch vertretbare Information der Gefangenen über ihre Rechte oder sachlich gehaltene Kritik weder das Vollzugsziel noch die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet. Der Inhalt eines Buches kann jedoch dann eine solche Gefahr begründen, wenn weitere Umstände hinzutreten, zum Beispiel, wenn bei Gefangenen eine generell ablehnende oder gar aggressive Haltung gegenüber den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt hervorgerufen oder verstärkt oder ihre Motivation an Maßnahmen der Resozialisierung mitzuwirken beeinträchtigt wird oder wenn Rechtsbehelfe zu verfahrensfremden Zwecken genutzt werden sollen.

Dies ist bei dem vom Petenten gewünschten Buch der Fall, weshalb es in der Justizvollzugsanstalt generell verboten ist. Die entsprechende Bewertung der Justizvollzugsanstalt wurde bereits durch die Strafvollstreckungskammer am Landgericht im Rahmen eines Verfahrens, in welchem ein anderer Gefangener sich gegen die Ablehnung der Aushändigung gewehrt hatte, für rechtmäßig erklärt. In der rechtskräftigen Entscheidung wurde hierzu insbesondere ausgeführt:

„Aufgrund der sich ständig wiederholenden Unterstellungen und Behauptungen wird beim Leser eine Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und seinen Bediensteten hervorgerufen oder verstärkt. Den Bediensteten wird Unfähigkeit, Faulheit, Aggressionen gegen Gefangene und Straftaten unterstellt. Der Kontext, aus dem die Zitate stammen lässt keine andere Würdigung zu, als dass sie vollzugsfeindlich sind.

Auch ist die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt durch die darin dargelegten „Anleitungen“ und Aussagen massiv gefährdet. Durch die Lektüre des Buches wird dem Leser suggeriert, Gefangene seien ohne Rechte und jeglicher Willkür durch die Justizvollzugsanstalt und ihren Bediensteten ausgesetzt. Bedienstete werden als feindlich, faul und aggressiv dargestellt, die sich zum Nachteil von Gefangenen über Recht und Gesetz hinwegsetzen. Die Anstaltsverhältnisse werden verzerrt und wahrheitswidrig dargestellt, sodass die Resozialisierung und eine Mitwirkung von Gefangenen torpediert wird. Die Gefangenen werden zu pflichtwidrigem Verhalten ermuntert. Die Justizvollzugsanstalt wird als „System“ oder (unmenschlicher) „Apparat“ geschildert, dessen Ziel es ist, die Gefangenen fertig zu machen oder zu zerstören, und es ist die Rede von Kampf, Waffen etc. im Verhältnis von Gefangenen zu Bediensteten bzw. Justizvollzugsanstalt.

Es wird behauptet, in der Justizvollzugsanstalt würden allgemeine Gesetze nicht gelten und nicht umgesetzt. Darüber hinaus werden Tipps gegeben, wie Drogen unauffällig konsumiert werden können, wie man Briefkontrollen und sonstige Kontrollen umgehen kann oder sich zu Unrecht Vorteile erschleichen kann. Schließlich gibt es Anleitungen, die vorgegebe-

nen Arbeiten bewusst langsam oder fehlerhaft durchzuführen. Sowohl die Anleitungen und Tipps als auch die Oppositionshaltung ist teilweise überraschend in Textpassagen untergebracht, wo es nicht zu erwarten wäre, sodass bei einer gezielten Suche nach problematischen Textpassagen, diese leicht übersehen werden können.

Die Justizvollzugsanstalt hat mit ihrer Einschätzung, dass das gesamte Buch und nicht nur einzelne Passagen gefährdungsgerecht einzustufen seien und die vollzugsfeindliche Tendenz sich wie ein roter Faden durch das gesamte Werk ziehe, ihren Beurteilungsspielraum jedenfalls nicht fehlgebraucht.“

Der Petent weist eine generell ablehnende Haltung gegen eine Vielzahl von Justizvollzugsbediensteten auf. Diese Haltung würde durch die Lektüre des Buches verstärkt und ein gemeinsames Arbeiten am Vollzugsziel erheblich erschweren bis unmöglich machen.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Frank

5. Petition 16/2534 betr. Barrierefreiheit, Nullschwelle

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition weitergehende Anforderungen zur Barrierefreiheit und eine restriktivere Durchsetzung der Vorschriften zur Schwellenfreiheit und fordert weiterhin Nullschwellen in Wohnungen des betreuten Wohnens und den Rückbau von Schwellen in mehreren konkret benannten baulichen Anlagen. Dabei fordert die Petentin grundsätzlich Barrierefreiheit für Wohnungen, die von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen bewohnt werden.

II. Sachverhalt

Die Petentin bemängelt – wie bereits in der Vorgängerp petition 16/2100 – im Wesentlichen zwei Punkte:

Zum einen sei nicht hinzunehmen, dass Vorhaben des „Betreuten Wohnens“ – sofern es sich dabei um Wohnungen handelt – in bauordnungsrechtlicher Hinsicht als gewöhnliche Wohnungen nach § 35 Landesbauordnung (LBO) und nicht – wie z. B. „Wohnungen für Menschen mit Behinderungen“ und „Altenwohnungen“ – als barrierefrei zu erstellende Anlagen nach § 39 LBO eingestuft werden. Damit werden u. a. geringere Anforderungen an die Barrierefreiheit aufgelöst. Insbesondere fordert die Petentin, in Wohnungen des „Betreuten Wohnens“ und auch in barrierefrei er-

reichbaren Wohnungen, Balkone und Freisitze in die Anforderung der Barrierefreiheit einzubeziehen. Die Petentin wendet sich in diesem Zusammenhang gegen „pflegeerzeugende Immobilien“, wenn Schwellen beim Übergang zum Freisitz Unterstützung erfordern. Trotz öffentlicher Fördergelder, trotz Leistungen der Pflegekassen bzw. trotz in der Verantwortung des Landes stehender Bauausführung würden Schwellen ausgeführt, deren technische Unabdingbarkeit nicht nachvollziehbar sei. Der Petentin geht es jedoch letztlich nicht um diese Beispielsfälle, sondern vielmehr um den grundsätzlichen Regelungsansatz.

Zum anderen fordert die Petentin Konsequenzen, wenn die Vorschriften zur Schwellenfreiheit in barrierefreien Anlagen unterlaufen würden.

Ergänzend begründet die Petentin Ihr Anliegen mit den hohen Kosten für Pflegeversicherungen, Eingliederungshilfe und letztlich Kosten für die Bürgerinnen und Bürger, die entstehen, wenn ihrem Petikum nicht nachgekommen wird und in der Folge Umbaumaßnahmen oder zusätzliche pflegerische Unterstützung erforderlich werden.

Das Grundanliegen bleibt, dass Wohnungen des betreuten Wohnens bauordnungsrechtlich wie Altenwohnungen oder Wohnungen für Menschen mit Behinderung betrachtet werden sollen, dass Nullschwellen konsequent durchgesetzt werden müssen und dass eine öffentliche Förderung nicht vergeben werden soll, wenn Vorhaben dagegen verstoßen.

Die Petentin legt den Gesetzestext des § 39 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) so aus, dass Wohnungen im betreuten Wohnen den in § 39 Absatz 1 LBO genannten Wohnungen gleichzusetzen sind, da meist Menschen mit Behinderungen oder alte Menschen in diesen Wohnungen wohnen würden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Generalklausel des § 3 Absatz 1 LBO enthält als eine der Grundanforderungen des Bauordnungsrechts die Forderung, dass bauliche Anlagen ihrem Zweck entsprechend ohne Mängel benutzbar sein müssen. Zur zweckentsprechenden Benutzbarkeit gehört auch die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen. § 39 LBO konkretisiert die allgemeinen Anforderungen für bestimmte Anlagen und damit die verfassungsrechtliche Vorgabe in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG), wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt sein darf.

Nach § 39 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung für Kinder mit Behinderung, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderung,

2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime

so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

Deutlich konkretere Anforderungen enthalten die einschlägigen DIN-Vorschriften:

- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude vom Oktober 2010.
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen vom September 2011.

Diese Regeln der Technik haben die obersten Baurechtsbehörden nach § 73a Absatz 1 LBO als technische Baubestimmungen (VwV TB) im Dezember 2017 bekannt gemacht. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften steuern die bekanntgemachten DIN-Normen die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „barrierefreie Anlagen“. Bei Anlagen nach § 39 Absatz 1 LBO, die als Wohnung oder wohnungsähnlich genutzt werden (z. B. Altenwohnung, Behindertenwohngruppe) gilt DIN 18040-2. Danach ist unter Nummer 4.3.3.1 „Türen, Allgemeines“ geregelt, dass untere Türanschlätze und Schwellen nicht zulässig sind. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein. Schwellenlosigkeit ist daher mit den technischen Baubestimmungen nicht absolut gesetzt. In Anbetracht der Komplexität des Bauens muss die Möglichkeit einer Schwelle in der Praxis gegeben sein. Auch wenn es, wie die Petentin zutreffend darlegt, technische Systeme gibt, die Schwellen ersetzen können, ist nicht ausgeschlossen, dass in bestimmten Fällen doch Schwellen erforderlich werden, wenn gleich bei der Anforderung an die technische Unabdingbarkeit regelmäßig alle am Markt verfügbaren Produkte zu erwägen sind. In Fällen, in denen die technische Erforderlichkeit einer Schwelle nur behauptet und nicht substantiiert begründet wird oder in denen die Planung einer schwellenlosen Erschließung gar nur schlicht vergessen wurde, liegen allerdings keine Ausnahmen im Sinne der genannten technischen Regeln vor.

DIN 18040-2 gilt auch für Wohnungen nach § 35 Absatz 1 LBO, allerdings nur für die Erreichbarkeit der dort wesentlichen Räume, nicht auch für Balkone und Freisitze. Die LBO enthält keine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Wohnung. Eine Wohnung im bauordnungsrechtlichen Sinne ist die bauliche Zusammenfassung von Räumen zu einer Nutzungseinheit, welche die selbstständige Führung eines Haushalts ermöglicht. Im Mittelpunkt des Wohnens steht die selbstständige Haushaltsführung, d. h. ein auf gewisse Dauer angelegtes, eigenständig gestaltetes häusliches Wirtschaften. Diese Qualität verfehlen insbesondere Heime. Die in § 39 Absatz 1 LBO genannte Altenwohnung muss gegenüber der Wohnung nach § 35 LBO ein Aliud darstellen; dies kann – schon aus Gründen der Diskriminierung – nicht allein darin begründet sein, dass die Bewohner einer Wohnung eine

– dann noch zu benennende – Altersgrenze überschritten haben; der Unterschied muss sich vielmehr an der Kerndefinition des Wohnens – dem auf eine gewisse Dauer angelegten, eigenständig gestalteten häuslichen Wirtschaften – festmachen lassen. Dies ist jedoch für Wohnungen des Betreuten Wohnens nicht der Fall.

Auf Wohnungen, die für betreutes Wohnen genutzt werden, findet daher lediglich § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO Anwendung, der geringere Anforderungen an die barrierefreie Herstellung stellt als § 39 LBO.

Die Anforderung des § 39 Absatz 1 LBO ist eng auszulegen, sie gilt lediglich für bauliche Anlagen, die nach ihrer konkreten Nutzungsbestimmung überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden und sich insofern von Wohnungen unterscheiden.

Sofern die Petentin fordert, dass Immobilien, die der Anforderung der Barrierefreiheit auf die eine oder andere Weise unterfallen, auf – gegebenenfalls nicht unabdingbare – Schwellen zu untersuchen seien und sie um Übermittlung dieses Untersuchungsergebnisses bittet, verkennt sie die Vorschrift des § 47 Absatz 1 LBO, wonach Baurechtsbehörden darauf zu achten haben, dass Vorschriften eingehalten und erlassene Anordnungen befolgt werden, und dafür diejenigen Maßnahmen treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Diese Ermessensentscheidung kann durchaus auch so ausfallen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht die Herstellung einer schwellenlosen Situation eingefordert wird, die regelmäßig maßgebliche Umbaumaßnahmen nach Fertigstellung des Bauvorhabens erfordern würde, sondern dass die – zwar regelmäßig unzulässigen – Schwellen dennoch geduldet werden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Absicht, eine solche Schwelle herzustellen, in den Bauvorlagen regelmäßig nicht erkennbar ist und deswegen von der Baurechtsbehörde nicht präventiv verhindert werden kann. Sofern die Petentin diesbezüglich weitergehende Maßnahmen der zuständigen Baurechtsbehörden einfordert und damit etwa auf schriftliche Hinweise in der Baugenehmigung abzielt, so ist darauf zu verweisen, dass in Auflagen gerade nicht auf einzelne Rechtsbereiche hingewiesen werden soll, weil sich sonst die Frage stellt, warum nur auf diese und nicht auf alle geltenden Anforderungen hingewiesen wird. Vielmehr sind die am Bau Beteiligten zur Einhaltung aller Rechtsvorschriften verpflichtet.

Hier ist auch zu beachten, dass die durch diese fehlerhaft ausgeführten Schwellen verursachte Gefahr regelmäßig eine abstrakte und keine konkrete Gefahr darstellt.

Haushalte im betreuten Wohnen befinden sich baurechtsrechtlich in einer normalen Wohnung und nicht etwa in einer Altenwohnung bzw. einer Wohnung für Menschen mit Behinderung nach § 39 Absatz 1 LBO oder gar in einer Einrichtung nach § 38 Absatz 2 Nummer 6 LBO.

Die Formulierung in § 39 Absatz 1 LBO „Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von

Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden ...“ meint bauliche Anlagen, die für eine solche Nutzung gemäß der Baugenehmigung bestimmungsgemäß vorgesehen sind. Allein das Alter, dessen Grenze zudem nicht eindeutig definiert ist, oder eine – gegebenenfalls erst nach Bezug erworbene – Behinderung der tatsächlichen Bewohner einer Wohnung, können nicht zu einer bauordnungsrechtlichen Rechtsfolge führen. Nähme man dies an, so würde durch das Altern der Bewohner eine Nutzungsänderung eintreten, die laut § 50 Absatz 2 Nummer 1 LBO nicht verfahrensfrei und deswegen genehmigungspflichtig wäre. In § 39 Absatz 1 Nummern 1 und 2 LBO sind nur zwei Fälle benannt:

- die Wohnung für Menschen mit Behinderung und
- die Altenwohnung.

Die beiden Begriffe sind konkret benannt und können nicht extrapoliert werden. Nichts spricht dafür, Wohnungen, in denen faktisch – gegebenenfalls mit erhöhter Wahrscheinlichkeit – Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen wohnen, unter diese Sachverhalte zu subsumieren, sofern dies nicht die konkrete und baurechtlich in der Baugenehmigung fixierte Zweckbestimmung ist. Eine Altenwohnung oder eine Wohnung für Menschen mit Behinderung sind nach § 39 LBO regelmäßig keine Einrichtung nach § 38 Absatz 2 Nummer 6 LBO, sondern dienen dem selbstbestimmten Wohnen mit eigener Haushaltsführung – nur eben mit dieser ganz konkreten Zweckbestimmung. Für diese Auffassung spricht die im Jahr 2019 neu in § 38 Absatz 2 Nummer 6 LBO aufgenommene Begrenzung des Sonderbautatbestands nach unten für „ambulant betreute Wohngemeinschaften für nicht mehr als acht Personen ohne Intensivpflegebedarf“, die mithin baurechtsrechtlich im Regelungshorizont der LBO und somit wie normale Wohnungen zu behandeln sind.

Für diese Auffassung spricht ferner, dass die VwV Stellplätze bei der Konkretisierung der Stellplatzanforderung für Altenwohnungen an mehreren Stellen von einer nachweislich dauerhaften Nutzungsbindung bzw. von einer Belegungsbindung spricht und diese Ausnahmen eben nicht lediglich an die faktische Belegung der Wohnungen durch Menschen eines bestimmten Alters bindet.

Eine Benennung dieser Rechtsauffassung in einer Kommentierung ist dabei nicht – wie von der Petentin angenommen – maßgeblich für die zugrunde zu legende Rechtsauffassung. Eine Rechtsprechung, die der von der Exekutive vertretenen Rechtsauffassung widerspricht, ist nicht ersichtlich. Der Auffassung der Petentin, die von der obersten Baurechtsbehörde vertretene Rechtsauffassung oder gar die Rechtsetzung der Legislative im Landtag müsse sich „wissenschaftlich“ ableiten lassen, kann nicht gefolgt werden.

Es besteht daher keine Veranlassung, die Rechtsauffassung der obersten Baurechtsbehörde zu revidieren.

Auf tiefergehende Fragen des Petitionsausschusses ist wie folgt auszuführen:

Stellungnahme zur Bewertung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zu der vorliegenden Problematik

Bei der bauordnungsrechtlichen Beurteilung, ob eine Altenwohnung nach § 39 LBO vorliegt, ist – so die zutreffende Annahme der Bundesfachstelle – nicht von Belang, ob eine eigene Haushaltsführung gegeben ist. Entgegen der Auffassung der Bundesfachstelle kommt es bei dieser Beurteilung ausschließlich darauf an, ob eine Wohnung bestimmungsgemäß als Altenwohnung bzw. als Wohnung für Menschen mit Behinderung beantragt und genehmigt wird. Die tatsächliche Nutzung durch „Menschen mit Behinderung“ oder „alte Menschen“ hat hingegen keine bauordnungsrechtliche Rechtsfolge. Die Auffassung der Bundesfachstelle und auch der Petentin, bereits die tatsächliche oder wahrscheinliche Nutzung einer Wohnung durch alte Menschen oder Menschen mit Behinderung würde Barrierefreiheit gemäß § 39 Absatz 1 LBO erfordern, ist falsch. Sie ist schon deswegen falsch, weil sie bedeuten würde, dass allein das Altern oder eine erworbene Behinderung der Bewohner einer Wohnung zu anderen baurechtlichen Anforderungen an die von diesen Personen bewohnte Wohnung führen würden. Diese Rechtsauffassung würde gegen mehrere grundgesetzlich geschützte Rechte verstoßen, insbesondere gegen das Verbot von Diskriminierung oder das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Aus diesem Grund ist eine betreute Wohnung bauordnungsrechtlich wie eine Wohnung zu betrachten.

Die von der Bundesfachstelle zitierte Thematik der eigenen Haushaltsführung spielt lediglich dort eine Rolle, wo zu klären ist, ob es sich bei einem Vorhaben um eine Einrichtung ohne eigene Haushaltsführung und damit um einen Sonderbau nach § 38 LBO handelt. Dieser Abgrenzung dient der zum 1. August 2019 in die LBO eingefügte Passus, der ambulant betreute Wohngemeinschaften für nicht mehr als acht Personen ohne Intensivpflegebedarf gemäß § 38 Absatz 2 Nummer 6 LBO von der Definition des Sonderbaus ausnimmt. Diese Wohnungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften unterliegen damit zunächst bauordnungsrechtlich den gleichen Anforderungen wie jede andere Wohnung. Nur wenn Bauantrag und Genehmigung eine bestimmungsgemäße Nutzung durch alte Menschen oder Menschen mit Behinderung benennen, unterfallen diese Wohnungen der Anforderung der Barrierefreiheit nach § 39 Absatz 1 LBO.

Wenn im Rahmen der allgemeinen sozialen Mietwohnraumförderung lediglich selbstbestimmtes Wohnen außerhalb heimartiger Einrichtungen gefördert werden kann, ist dann abzuleiten, dass die Frage, ob nach § 35 Absatz 1 LBO barrierefrei erreichbare Wohnungen oder nach § 39 Absatz 1 LBO Altenwohnungen bzw. Wohnungen für Menschen mit Behinderung gebaut werden, ausschlaggebend ist für eine Aufnahme in die soziale Wohnraumförderung?

Altenwohnungen und Wohnungen für Menschen mit Behinderung können Gegenstand der sozialen Wohnraumförderung sein, wenn es sich um selbstbe-

stimmtes Wohnen (ggf. durchaus mit Unterstützung) handelt. Dabei sehen die entsprechenden Förderprogramme Zuschläge hinsichtlich der Vorgaben zur Maximalgröße der Wohnung vor, um erhöhten Flächenbedarf durch Anforderungen zur Barrierefreiheit auszugleichen. „Ausschlaggebend für eine Aufnahme in die soziale Wohnraumförderung“ ist die bauordnungsrechtliche Einstufung nicht, sie wird jedoch angemessen berücksichtigt.

Es gibt Wohnraumförderprogramme seitens des Landes, die den Bau von Wohnungen nach § 39 LBO fördern.

Die folgenden Fragen beziehen sich auf eine „betreute Senioren-Wohnanlage“ in A und ein Pflegeheim in B., bei denen es 1 bis 2 cm hohe Schwellen gibt.

Hinsichtlich der Frage, ob in beiden Fällen heimartige Einrichtungen vorliegen, die nach § 39 LBO gebaut werden müssen, ist Folgendes auszuführen:

Bei der „betreuten Senioren-Wohnanlage“ in A handelt es sich bauordnungsrechtlich um Wohnungen, nicht um eine heimartige Einrichtung. Es handelt sich nicht um Wohnungen mit der Zweckbestimmung Altenwohnung oder Wohnung für behinderte Menschen im Sinne des § 39 LBO BW. Es handelt sich vielmehr um eine Wohnform, die „den Wunsch älterer Menschen nach einem selbständigen und selbstbestimmten Leben bis ins hohe Alter“ (Netzauftritt der Wohnanlage) unterstützt. Mieter benötigen einen Wohnberechtigungsschein, müssen aber weder eine Behinderung noch ein definiertes Alter nachweisen.

In B. handelt es sich um ein Pflegeheim und somit um eine Einrichtung nach § 39 Absatz 1 LBO, die vollumfänglich barrierefrei herzustellen ist. Ferner handelt es sich um einen Sonderbau nach § 38 Absatz 2 Nummer 6 LBO.

Eine technische Notwendigkeit, die diese Schwellen begründet und Nullschwellen ausschließt, ist weder erkennbar noch substantiiert vorgetragen.

Hinsichtlich der Frage, ob es Kontrollen gibt, die bei der baulichen Planung von heimartigen Einrichtungen die technische Notwendigkeit von Schwellen überprüft, ist Folgendes auszuführen:

Die Einhaltung von baurechtlichen Vorgaben kann – bei allen Bauvorhaben – im Rahmen einer Bauabnahme nach § 67 LBO geprüft werden, wenn die zuständige untere Baurechtsbehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die Heimaufsichtsbehörde kann Verfügungen erlassen, z. B. zur Verkehrssicherheit oder auch zur Barrierefreiheit, wenn ein Vorhaben dem Heimrecht unterfällt, wie es bei dem Pflegeheim in B. der Fall ist.

Hinsichtlich der Frage, wer im Falle unrechtmäßig eingebauter Schwellen für solche Fehler haftet, ist Folgendes auszuführen:

Nach § 41 LBO sind Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises andere am Bau Beteiligte für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich. Der Bauherr haftet somit dann, wenn er ge-

gen den ausdrücklichen Willen von Entwurfsverfasser und Unternehmer Schwellen einbauen lässt oder sofern er keine bzw. ungeeignete Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter beauftragt.

Der Entwurfsverfasser haftet, wenn Bauzeichnungen oder Baubeschreibung technisch nicht unabdingbare Schwellen fordern. Dies wird bis zur Genehmigungsplanung, die in der Regel im Maßstab 1:100 gefertigt wird, regelmäßig nicht der Fall sein. Erst in der Ausführungsplanung, die in der Regel im Maßstab 1:50 gefertigt wird, werden Details im Bereich weniger Zentimeter überhaupt erkennbar. Manchmal wechselt zwischen Leistungsphase 4 nach HOAI (Genehmigungsplanung) und Leistungsphase 5 nach HOAI (Ausführungsplanung) der Entwurfsverfasser oder die weitere Beauftragung eines Entwurfsverfassers unterbleibt sogar ganz. In diesen Fällen haftet dann nur der für Leistungsphase 5 beauftragte Entwurfsverfasser bzw. der Bauherr, der keinen Entwurfsverfasser beauftragt hat.

Der Bauunternehmer haftet, wenn er entgegen der Ausführungsplanung des Entwurfsverfassers Schwellen herstellt. In anders gestalteten Fällen kann ein Unternehmer zunächst schwerlich zur Haftung gezogen werden.

Erfährt die Baurechtsbehörde von einer unrechtmäßig eingebauten Schwelle, so trifft sie erforderliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei beachtet die Baurechtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Steht der ausgelöste technische und finanzielle Aufwand in einem Missverhältnis zur Verbesserung der Baurechtskonformität, so ergeht keine Abbruchverfügung. Bei wiederholt ähnlichen Fehlern, kann aber von Vorsatz ausgegangen werden und die Verhältnismäßigkeit einer Abbruchverfügung ist neu zu bewerten.

Aufgrund des Endes der Legislaturperiode im Jahr 2021, dem Beginn der neuen Legislaturperiode und dem Koalitionsvertrag vom 11. Mai 2021 ist zu nachstehender Passage auf Seite 135 des Koalitionsvertrages noch Folgendes ergänzend auszuführen:

„Der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum ist unabhängig von der gewünschten Lebensform – ob in einer eigenen Wohnung, in einer Wohngemeinschaft oder in einer besonderen Wohnform. Deshalb wollen wir durch Umschichtung vorhandener Fördermittel eine Förderlinie des Landes ‚barrierefreies Bauen‘ zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum in regulären Wohngebäuden einführen.“

Das Koalitionsziel führt nicht zu einer anderen Bewertung der Petition und des Petitums.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat sich im Zuge der Erarbeitung des fortgeltenden Programms Wohnungsbau BW 2022 in einem frühen und breit angelegten Beteiligungsprozess intensiv damit auseinandergesetzt, inwieweit die Barrierefreiheit einerseits als Fördervoraussetzung über den allgemein für Wohnungsbauvorhaben geforderten Umfang hinaus verankert werden soll, andererseits zum Gegenstand einer wirksamen Anreizförderung gemacht wer-

den kann. Vor dem Hintergrund der strukturell durch Miet- und Belegungsbindungen bedingten Minderung der wirtschaftlichen Ertragsstärke wurde im Interesse einer möglichst hohen Anreizwirkung von einer weitergehenden Verpflichtung zur Herstellung barrierefreien Wohnraums abgesehen. Zugleich aber wurde ein Förderangebot formuliert, das im Neubau/Neuerwerb den zu berücksichtigenden Festbetrag der Baukosten um 5 %, d. h. um 200 Euro je m² Wohnfläche/ seit 1. Januar 2023: 230 Euro je m² Wohnfläche erhöht und damit auch nicht optimierten Situationen in vollem Umfang Rechnung trägt. In der Bestandsförderung wurden der dortigen Situation angepasste Angebote der Modernisierungsförderung mit und ohne Begründung von Miet- und Belegungsbindungen formuliert. Diese Entscheidung erachtet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als unverändert sachgerecht.

Wie dargestellt, ist die soziale Wohnraumförderung darauf ausgerichtet, mehr barrierefreien gebundenen Wohnraum zu schaffen. Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend zielt sie darauf ab, Haushalten mit Wohnberechtigungsschein das Wohnen als auf Dauer angelegte Häuslichkeit zu ermöglichen, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist. In dieser Ausrichtung umfasst sie auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Soweit diese einen Bedarf an Maßnahmen der Eingliederungshilfe haben, wie sie im SGB IX vorgesehen sind und im AGSGB IX für das Land in seiner Aufgabenwahrnehmung weiter ausgestaltet wurden, greifen, weil sachnäher, diese auch das Wohnen umfassenden Maßnahmen. Für das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird insoweit kein ergänzender Handlungsbedarf gesehen.

Was die im Koalitionsvertrag angesprochene Förderlinie des Landes „barrierefreies Bauen“ zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum in regulären Wohngebäuden angeht, ist diese bislang leider nicht haushaltsseitig hinterlegt und dementsprechend auch nicht umgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

6. Petition 17/3287 betr. Bausache, Rückbauverfügung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Überprüfung eines behördlich angeordneten Rückbaus Ihrer Pergola-Markise. Da der Rechtsweg im vorliegenden Fall bereits ausgeschöpft ist und nicht zum von ihr gewünschten Ergebnis geführt hat, bittet sie ferner um Überprüfung der

gesetzlichen Regelungen, um Bürger vor derartigen Verfügungen besser zu schützen.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin und Bewohnerin einer Dachgeschosswohnung in einem 2012 genehmigten Mehrfamilienhaus, an deren südöstlichem Balkon sie im Jahr 2019 eine fest verbaute Balkonüberdachung als Sonnenschutzvorrichtung (Pergola-Markise) angebracht hat. Aufgrund von Meldungen der örtlichen Stadtverwaltung sowie der Eigentümer des südlich angrenzenden Nachbarflurstücks, wurde die zuständige untere Baurechtsbehörde des Landratsamts auf die bauliche Anlage aufmerksam.

Da aus der ungenehmigten Pergola-Markise ein Verstoß gegen die Abstandsflächenvorschriften der Landesbauordnung resultiert und die Petentin nicht zum freiwilligen Rückbau bereit war, hat die untere Baurechtsbehörde mit Verfügung vom 30. Juli 2020 den Abbruch der Balkonüberdachung angeordnet. Den hiergegen eingelegten Widerspruch hat das zuständige Regierungspräsidium mit Bescheid vom 24. Mai 2022 zurückgewiesen. Die darauffolgende Klage hat das zuständige Verwaltungsgericht am 17. April 2023 abgewiesen. Die beantragte Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde am 30. Juli 2024 durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgelehnt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde über den Rückbau der Pergola-Markise wurde durch die Gerichte bestätigt. Im vorliegenden Fall sind keine Aspekte hinzugetreten, die zwischenzeitlich eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

Die Beseitigung der Balkonüberdachung richtet sich nach § 65 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO). Danach kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Vorliegend verstößt die errichtete Sonnenschutzvorrichtung gegen das Abstandsflächenrecht aus § 5 LBO. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen vor den Außenwänden von baulichen Anlagen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Diese Abstandsflächen bemessen sich nach der Wandhöhe und müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück liegen (§ 5 Absatz 2 und 4 LBO). Durch den von der Petentin errichteten Aufbau erhöht sich die Wandhöhe an der maßgeblichen Stelle auf insgesamt 10,98 m. Aus der Multiplikation dieser Wandhöhe mit dem hier nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 LBO maßgeblichen Faktor vor 0,4 ergibt sich eine einzuhaltende Abstandsfläche von 4,39 m. Auf dem Grundstück selbst kann jedoch maximal ein Grenzabstand von 3,68 m eingehalten werden. Durch den Aufbau in Form der Pergola-Markise wird folglich der Abstand um mehr als 70 cm nicht eingehalten.

Insofern die Petentin vorbringt, es sei unberücksichtigt geblieben, dass nachbarliche Belange jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt seien, weil Beleuchtung, Belüftung und Brandschutz in ausreichendem Maße gewährleistet seien, ist zu entgegnen, dass der Abweichungstatbestand des § 6 Absatz 3 Nummer 2 LBO im Verfahren geprüft und zurecht nicht zugelassen wurde. Geringere Abstandsflächen wären demnach zuzulassen, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden. Von einer erheblichen Beeinträchtigung nachbarlicher Belange wird allgemein ausgegangen, wenn die nachbarschützende Abstandsflächentiefe unterschritten wird, unabhängig vom Ausmaß der Unterschreitung. Ausgeschlossen wird die erhebliche Beeinträchtigung nachbarlicher Belange nur, wenn die vorhandene Situation durch Besonderheiten wie beispielsweise unterschiedliche Höhenlagen, ungewöhnliche Grundstückszuschnitte oder außergewöhnliche Topographie gekennzeichnet ist, die das Interesse des Nachbarn an der Einhaltung des nachbarschützenden Teils der Abstandstiefe deutlich mindern oder als weniger schutzwürdig erscheinen lassen. Gemessen daran sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Unterschreitung der Abstandsflächen in dem in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Umfang nicht gegeben. Es fehlt insofern an vom baurechtlichen „Normalfall“ abweichenden Besonderheiten, welche die nachbarlichen Belange der Eigentümer des Nachbargrundstücks als substantiell gemindert erscheinen lassen könnten.

Entgegen der Auffassung der Petentin handelt es sich bei der Rückbauverfügung auch um eine verhältnismäßige Maßnahme. Die Belastung des Eigentumsgrundrechts der Petentin steht vorliegend nicht außer Verhältnis zum Zweck der Anordnung durch die Beseitigung der Pergola-Markise baurechtmäßige Zustände zu schaffen. Dass die Petentin im Vertrauen auf die Aussage des örtlichen Fachbetriebs, der die Montage durchgeführt hat, einen nicht unerheblichen Geldbetrag für die Sonnenschutzvorrichtung ausgegeben hat, ändert nichts daran, dass auch verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen (§ 50 Absatz 5 Satz 1 LBO) und das Risiko einer materiellen Baurechtswidrigkeit beim Bauherrn verbleibt.

Eine Änderung der Rechtslage, wie sie die Petentin angeregt hat, ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/3733 betr. Kostenfreie Kitas und Kinderkrippen

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert für Baden-Württemberg nach dem Vorbild anderer Bundesländer wie Berlin, Hessen oder Mecklenburg-Vorpommern die Kita- und Krippengebühren vollständig abzuschaffen und die frühkindliche Bildung für alle Familien kostenfrei zugänglich zu machen. Begründet wird die Forderung damit, dass der Zugang zur Bildung nicht vom Einkommen der Eltern abhängen dürfe und die aktuellen Gebühren für viele Familien eine enorme finanzielle Belastung darstellten. Investitionen in kostenfreie Kitas würden sich durch bessere Bildungschancen, soziale Integration und eine höhere Erwerbstätigkeit der Eltern auch gesellschaftlich auszahlen. Eine kostenfreie Kinderbetreuung fördere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, steigere die Erwerbsbeteiligung der Eltern und trage langfristig zur Fachkräftesicherung in Baden-Württemberg bei.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bildet das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege können nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII besteht die Verpflichtung, die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

Die Art und Weise (Höhe) der Staffelung ist bundesgesetzlich nicht geregelt.

Neben der Verpflichtung, Kostenbeiträge zu staffeln, hat der Bundesgesetzgeber für die Festsetzung von Kostenbeiträgen weitere soziale Komponenten vorgesehen. Nach § 90 Absatz 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

In Baden-Württemberg werden nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) die Gemeinden zur Durch-

führung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen herangezogen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe, das heißt der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, verpflichtet sind. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bleibt ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen. Eine unmittelbare Einflussnahme durch das Land ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Aufgabenerfüllung gehört zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt. Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also bei den Stadt- und Landkreisen sowie bei der Stadt Konstanz als kreisangehörige Stadt mit eigenem Jugendamt).

§ 6 KiTaG sieht für Einrichtungen freier Träger vor, dass diese die Elternbeiträge so bemessen können, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten in Baden-Württemberg die Regelungen des § 19 Kommunalabgabengesetzes, wonach zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) auf § 90 Absatz 3 SGB VIII und damit auf die bundesgesetzlich geregelte Verpflichtung zur Staffelung der Beiträge verwiesen wird.

Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Höhe bzw. nach welchen Kriterien Elternbeiträge für den Kita- bzw. Krippenbesuch erhoben werden, liegt somit in der Entscheidung der Einrichtungsträger. Mit dieser Regelung respektiert das Land die Eigenverantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen, zu der auch die Festsetzung der Elternbeiträge gehört. Zusätzlich hierfür sind örtliche Gremien wie z. B. der Gemeinderat oder der Kirchengemeinderat. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge richtet sich der Großteil der Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg nach den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“. Diese Empfehlungen sehen eine familienbezogene Sozialstaffelung der Beiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren vor, die im selben Haushalt leben.

Mit den gesetzlichen Instrumenten ist sichergestellt, dass allen Kindern in Baden-Württemberg gute Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zugänglich ist. Beleg dafür ist nicht zuletzt die hohe Besuchsquote bei den Kindern im Alter ab drei bis unter 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen von landesdurchschnittlich rund 91 Prozent aller Kinder dieser Altersgruppe in der Bevölkerung (Stichtag: 1. März 2024). Hinzu kommen rund 1 700 Kinder im Alter ab drei Jahren bis unter 6 Jahren, die zum Stichtag 1. März 2024 in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurden, ohne dass zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besucht wurde. Bei den zwei-

jährigen Kindern werden, gemessen an der gleichaltrigen Bevölkerung, nahezu 50 Prozent der Kinder in Kindertageseinrichtungen und weitere rund 10 000 Kinder dieser Altersgruppe in der Kindertagespflege betreut. Zudem besuchten im Schuljahr 2023/2024 rund 4 400 Kinder einen Schulkindergarten für behinderte Kinder. In einen Schulkindergarten werden auf Wunsch ihrer Eltern Kinder mit Behinderung und einem durch die Schulverwaltung bestätigten sonderpädagogischen Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Aufnahme in die Schule sowie – in geringer Zahl – Kinder mit körperlicher Behinderung ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen.

Die frühkindliche Bildung hat in Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert, da sie für eine gelingende Bildungsbiografie der Kinder in der Schule wesentlich ist. Das Land investiert jedes Jahr sehr viel Geld in die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. So beteiligt sich das Land u. a. an der Finanzierung der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in erheblichem Umfang. Es trägt nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Zuweisungen nach § 29c FAG betragen nach noch vorläufigen Zahlen für das Jahr 2024 rund 1 324 Millionen Euro. Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden jährlich pauschale Zuweisungen nach § 29b FAG; ab dem Jahr 2024 im Umfang von 925,6 Millionen Euro pro Jahr.

Weitere Verbesserungen der Qualität der frühkindlichen Bildung wurden mit der Umsetzung des Pakts für gute Bildung und Betreuung erreicht, auf dessen Eckpunkte sich das Kultusministerium mit den kommunalen Landesverbänden Ende Juli 2018 verständigt hat.

Die Kostenfreiheit von Kita- bzw. Kindergartenplätzen steht zugunsten einer Steigerung der Qualität in der frühkindlichen Bildung derzeit nicht im Fokus. Das Land Baden-Württemberg hat sich ganz bewusst zum Ziel gesetzt, eine qualitative Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote zu ermöglichen.

Vor dem formulierten Ziel einer weiter verbesserten Qualität hat sich das Land ergänzend zu den Maßnahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung dafür entschieden, Bundesmittel, die Baden-Württemberg aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. Gute-KiTa-Gesetz) zustehen, für Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kinderbetreuung und nicht für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren einzusetzen. Die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz werden beispielsweise dafür verwendet, Leitungszeit in Kitas zu gewähren sowie Qualitätsverbesserungen in der Kindertagespflege umzusetzen. Andere Bundesländer können jeweils andere Prioritäten für den Einsatz ihrer Haushaltsmittel im frühkindlichen Bereich setzen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuweichen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Herkens

8. Petition 17/3921 betr. Feststellung des Grundsteuerwerts

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks, das dem Grundvermögen zuzurechnen ist. Mit der Petition wendet sich der Petent im Wesentlichen gegen die Wertermittlung durch das Finanzamt auf Grundlage des vom Gutachterausschuss festgestellten Bodenrichtwerts. Er hält die Wertermittlung für unzutreffend, da diverse wertmindernde Umstände aufgrund der Pauschalierung und Typisierung im Rahmen des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) nicht berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus rügt der Petent die unzureichende Bearbeitung seiner Grundsteueranliegen durch die Finanzverwaltung Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Alleineigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks mit einer Fläche von 414 m². Für die Bodenrichtwertzone, in der dieses Grundstück belegen ist, hat der zuständige Gutachterausschuss den Bodenrichtwert zum Stichtag 1. Januar 2022 einheitlich auf 2 450 €/m² festgestellt. In seiner Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts hatte der Petent für die maßgebliche Fläche von 414 m² ursprünglich lediglich einen Boden(richt)wert mit 0 €/m² erklärt (der Petent begehrt abweichend hiervon sowohl im Einspruchsschreiben als auch im Rahmen der Petition den Ansatz eines Bodenwerts von 1 €/m²).

Zur Begründung dieses Werts führte der Petent im Rahmen seiner Erklärung sowie im darauffolgenden umfangreichen Schriftverkehr zwischen der Finanzverwaltung und dem Petenten wiederholt und im Wesentlichen an, dass das Grundstück infolge „eines im Grundbuch eingetragenen Vermächtnisses“ unverkäuflich sei. Außerdem sei der Wert des Grundstücks aufgrund seiner Lage neben einer Unlandfläche sowie unterirdisch verlaufender Rohrleitungen zusätzlich vermindert. Neben diesen individuellen Gründen einer Wertminderung zieht der Petent grundsätzlich die Maßgeblichkeit der Bodenrichtwerte sowie deren Ermittlung durch die Gutachterausschüsse in Zweifel. Nach Ansicht des Petenten sei gemäß „Bodenrichtwertgesetz“ (in der Petition alternativ auch als „Bodenrichtwertgesetz“ bezeichnet) nicht der vom Gut-

achterausschuss festgestellte Bodenrichtwert, sondern vielmehr der vom Steuerpflichtigen in seiner Grunderklärung angegebene Bodenwert für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblich.

Das Finanzamt legte – anstelle des erklärten Werts von 0 €/m² – den vom Gutachterausschuss festgestellten Bodenrichtwert von 2 450 €/m² für die gesamte Grundstücksfläche von 414 m² der Ermittlung des Grundsteuerwerts zugrunde und stellte im Wege der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 einen Grundsteuerwert in Höhe von 1 014 300 € fest.

Auf Grundlage dieser Grundsteuerwertfeststellung erfolgte die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 in Höhe von 923,01 €. Hierbei wurde eine ermäßigte Steuermesszahl von 0,91 vom Tausend wegen einer überwiegenden Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken (§ 40 Absatz 3 LGrStG) berücksichtigt.

Gegen die vorgenannten Bescheide hat der Petent form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Die Einspruchsbegründung entspricht im Wesentlichen der Begründung der Petition. Dem ebenfalls gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde nicht entsprochen; diesbezüglich wurde vom Petenten kein Einspruch eingelegt.

Dem Petenten wurde bereits im Rahmen des umfangreichen Schriftverkehrs und darüber hinaus im Rahmen des Einspruchsverfahrens seitens des Finanzamts mitgeteilt, dass es an den vom Gutachterausschuss festgestellten Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone gebunden sei. Gleichzeitig wurde er auf die Möglichkeit hingewiesen, zum Nachweis eines niedrigeren tatsächlichen Werts ein Gutachten nach § 38 Absatz 4 LGrStG einzureichen.

Ein entsprechendes Gutachten wurde bisher nicht eingereicht.

Aufgrund nachträglich vorgetragener Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes ruht dieses Einspruchsverfahren derzeit antragsgemäß.

2. Rechtliche Würdigung

Bewertung des Grundvermögens nach dem Landesgrundsteuergesetz

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform war. Die Einheitswerte konnten kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr vermitteln, da sich diese seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat von seiner Gesetzgebungskompetenz (vgl. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Grundgesetz) Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz verabschiedet. Hierbei hat sich der baden-württembergische Gesetzgeber nach ausführlicher Diskus-

sion bei der Ausgestaltung des Landesgrundsteuergesetzes beim Grundvermögen (sogenannte „Grundsteuer B“) für das „modifizierte Bodenwertmodell“ entschieden.

Nach § 38 Absatz 1 LGrStG wird der Grundsteuerwert berechnet, indem die Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) multipliziert wird. Die Bodenrichtwerte werden durch die örtlichen Gutachterausschüsse ermittelt, denen aufgrund der besonderen Sach- und Fachkenntnis und größeren Ortsnähe sowie der in hohem Maße von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung eine vorgreifliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zukommt. Die Ermittlung erfolgt nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) entsprechend dem Grundsatz, dass die Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Die Wertunterschiede, die sich aus nicht mit dem Bodenrichtwertgrundstück übereinstimmenden Grundstücksmerkmalen einzelner Grundstücke ergeben, sind bei der Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen nicht zu berücksichtigen.

Die Bodenrichtwertzonen sind so zu bilden, dass die lagebedingten Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent (§ 15 Absatz 1 ImmoWertV) betragen. Für atypische Einzelfälle, in denen der tatsächliche Wert des Grund und Bodens ausnahmsweise um mehr als 30 Prozent abweicht, hat der Gesetzgeber den Nachweis eines geringeren Wertes mittels qualifiziertem Gutachten vorgesehen (§ 38 Absatz 4 LGrStG).

Um dem Grundbedürfnis Wohnen bei der Reform angemessen Rechnung zu tragen, hat der Landesgesetzgeber darüber hinaus für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke einen Dreißig-Prozent-Abschlag von der Steuermesszahl vorgesehen (§ 40 Absatz 3 LGrStG).

Einwendungen des Petenten im Einzelnen

Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert gilt für alle Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone. Solange der Nachweis eines geringeren Wertes gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG nicht erbracht ist, sind die Finanzämter an die von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte gebunden.

Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertendem Grundstück erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 2018 ausdrücklich betont, dass der Gesetzgeber gerade im Massenverfahren der Erhebung der Grundsteuer über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum verfügt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteilen vom

11. Juni 2024 bestätigt, dass das Landesgrundsteuergesetz diesen Spielraum in verfassungsgemäßer Weise nutzt. Das Finanzgericht führte aus, dass „der gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG vorgegebene pauschale Ansatz des Bodenrichtwerts des Richtwertgrundstücks einer Zone für alle Grundstücke dieser Zone ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen zu bewertenden Grundstücks, auch bei einer Abweichung des Verkehrswerts bis zu 30 Prozent, [...] verfassungsrechtlich zulässig [ist].“

Im Rahmen des dem Landesgrundsteuergesetz zugrundeliegenden typisierenden Bewertungsverfahrens kann daher weder eine Beeinträchtigung durch benachbartes Unland oder unterirdisch verlaufender Rohrleitungen noch ein „im Grundbuch eingetragenes Vermächtnis“, bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts nach § 38 Absatz 1 LGrStG berücksichtigt werden.

Ein vom Petenten zur Begründung der abweichenden Maßgeblichkeit der Eigentümerangaben zum Bodenwert in der Grundsteuererklärung für die Feststellung des Grundsteuerwerts, angeführtes „Bodenrichtwertgesetz“ bzw. „Bodenrechtswertgesetz“ existiert nicht.

Hiernach hat das Finanzamt den Grundsteuerwert auf den 1. Januar 2022 nach § 38 Absatz 1 LGrStG zu treffend unter Zugrundelegung des vom Gutachterausschuss festgestellten Bodenrichtwerts von 2 450 €/m² ermittelt und die vom Petenten beantragte abweichende Wertermittlung mit lediglich 0 €/m² (laut Erklärung), bzw. laut Petition mit 1 €/m² zu Recht nicht vorgenommen. Die Feststellung des Grundsteuerwerts nach § 38 Absatz 1 LGrStG in Höhe von 1 014 300 € erfolgte somit rechtsfehlerfrei.

Auch die Festsetzung des Steuermessbetrags gemäß § 39 LGrStG in Höhe von 923,01 € durch Anwendung einer ermäßigten Steuermesszahl von 0,91 vom Tausend (§ 40 Absatz 3 LGrStG) auf den Grundsteuerwert lässt keine Fehler erkennen.

Die vom Petenten vorgetragenen Wertminderungen könnten nur im Rahmen eines qualifizierten Gutachtens gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG Berücksichtigung finden, wobei sich eine Beeinträchtigung durch „ein im Grundbuch eingetragenes Vermächtnis“ aufgrund dessen das Grundstück unverkäuflich sei, aus dem Grundbuchauszug nicht entnehmen lässt.

Ein vom Petenten erwähntes Rechtsgutachten zum Verkehrswert im Zusammenhang mit dem Vermächtnis/Erbbau vom 1. Juli 2008 erfüllt bereits aufgrund des abweichenden Stichtags nicht die formalen Voraussetzungen des § 38 Absatz 4 LGrStG. Da vom Petenten ein entsprechendes Gutachten bisher nicht eingereicht wurde, kann ein von § 38 Absatz 1 LGrStG abweichender niedrigerer Wert nach § 38 Absatz 4 LGrStG nicht angesetzt werden.

Die vom Petenten vorgebrachten Anliegen wurden zum Anlass genommen, das Besteuerungsverfahren des Petenten und die Vorgehensweise der Finanzverwaltung Baden-Württemberg unter Heranziehung der Akten vollumfänglich zu prüfen. Die vorgebrachten Anliegen des Petenten wurden seitens der Finanzverwaltung Baden-Württemberg mit großer Sorgfalt be-

arbeitet und beantwortet. Ein vorwerfbares Verhalten der Finanzverwaltung Baden-Württemberg konnte nicht festgestellt werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuweichen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Kenner

9. Petition 17/3924 betr. Rundfunkwesen

1. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Abschaffung des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass er sich nicht für eine Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks generell ausspreche, sondern lediglich des Beitragsservice als aus seiner Sicht ineffiziente Behörde. Dieser verursache laut seinem Jahresbericht 2023 jährliche Kosten von über 180 Millionen Euro, was etwa zwei Prozent der Rundfunkbeitragsseinnahmen entspreche. Die dort beschäftigten über 900 Mitarbeitenden könnten stattdessen in produktiveren Bereichen beschäftigt werden.

Der Petent führt weiter aus, dass durch den Beitragsservice auch indirekte Kosten bei den Bürgerinnen und Bürgern entstünden, die sich mit einem erheblichen Mehraufwand durch die Abwicklung der Beitragsszahlung konfrontiert sähen. Besonders betroffen seien junge Menschen mit häufigem Wohnsitzwechsel oder Sprachunkundige. Auch dies zeige der Jahresbericht 2023, laut dem sich fast vier Millionen Beitragskonten in einer Mahnstufe oder der Vollstreckung befänden und über 23 Millionen Maßnahmen im Forderungsmanagement durchgeführt worden seien.

Der Petent erläutert schließlich, dass sich aus seiner Sicht rechtliche Bedenken zur Abschaffung des Beitragsservice ausräumen ließen und die Länder durch einen gemeinsamen Staatsvertrag die Rundfunkfinanzierung neu regeln könnten. Im Übrigen weist er darauf hin, dass auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk insgesamt reformbedürftig sei und mit deutlich weniger Rundfunkbeitragsgebern auskommen könnte.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen

im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationalität als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der bedarfsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil. Durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindern und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle und verfahrensrechtliche Vorkehrungen entgegenwirken. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltslage und politischen Erwägungen abhängig machen, was durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags verhindert wird.

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags als eigenständiger Beitrag und nicht als Teil der allgemeinen Steuerlast erfordert auch einen eigenständigen Einzug des Rundfunkbeitrags. Für die Abwicklung des Beitragseinzugs muss es zwangsläufig eine zuständige Stelle oder mehrere zuständige Stellen geben. Eine schlichte Abschaffung des Beitragsservice ist daher nicht denkbar und müsste durch eine entsprechende Alternative ersetzt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche Alternative kostengünstiger wäre. Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gründet auf der am 14. November 2013 zwischen allen neun Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Beitragseinzug“. Nach § 2 dieser Verwaltungsvereinbarung ist

Aufgabe des Zentralen Beitragsservice die Abwicklung des Beitragseinzugs als gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum im Rahmen einer nicht-rechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen gemeinsamen zentralen Beitragsservice beauftragt haben und nicht jede Rundfunkanstalt eigenständig Beiträge einzieht. Dadurch werden Synergien gehoben und Mehrfachstrukturen, mithin unnötige Kosten, vermieden.

Des Weiteren unterliegt der vom Rundfunkbeitrag finanzierte Beitragsservice auch der Kontrolle durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF). Die Länder haben im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) ein verfassungsrechtlich anerkanntes Verfahren festgelegt, wonach zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unabhängige Kommission eingesetzt wird, deren Mitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags bei der KEF an. Der KEF kommt sodann die Aufgabe zu, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen und zu ermitteln. Hierbei werden auch die Personal- und Sachkosten des Beitragsservice einer entsprechenden Überprüfung unterzogen, sodass ausreichend Kontrollmechanismen vorhanden sind, um etwaige nicht erforderliche Personal- oder Sachkosten festzustellen und vom anerkannten Finanzbedarf der Rundfunkanstalten auszunehmen.

Soweit der Petent einen allgemeinen Reformbedarf beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk sieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Länder zwischen dem 14. und 26. März 2025 den Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) unterzeichnet haben. Ziel der Reform ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und seine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Das Programmangebot soll auf den Kern der öffentlich-rechtlichen Beauftragung fokussiert und Doppelstrukturen sollen abgebaut werden unter dem Motto: „Mehr Klasse statt Masse“. Damit wird sich der Reformstaatsvertrag auch beitragsstabilisierend auswirken. Das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrags ist für den 1. Dezember 2025 vorgesehen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Kenner

10. Petition 17/4073 betr. Behindertenrechte, Gemeinschaftsunterkunft**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt eine unabhängige Untersuchung von verschiedenen Entscheidungen des Landratsamtes, insbesondere der unteren Aufnahmebehörde in Bezug auf seine Unterbringungssituation, verbunden mit der Prüfung dienstrechtlicher Konsequenzen für dortige Bedienstete. Ferner fordert der Petent das Landratsamt dazu auf, barrierefreie Wohn- und Versorgungsbedingungen zu schaffen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent besitzt sowohl die russische als auch die ukrainische Staatsangehörigkeit. Er reiste im Mai 2023 erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im September 2023 stellte er einen förmlichen Asylantrag. Eine geplante Überstellung nach Finnland, nach Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF aufgrund der Dublin-III-VO, scheiterte. Nach Verstreichen der Überstellungsfrist, wurde der Asylantrag des Petenten im nationalen Verfahren geprüft. Mit BAMF-Bescheid vom August 2025 wurde der Asylantrag des Petenten als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Der Petent kann kein Aufenthaltsrecht nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beanspruchen, da dieser laut eigenen Angaben bereits im Jahr 2018 von der Ukraine aus nach Finnland auswanderte und dort bis zu seiner Ersteinreise nach Deutschland lebte. Der Durchführungsbeschluss des Rates der EU zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gilt insbesondere für ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren (gewöhnlichen) Aufenthalt in der Ukraine hatten und am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges, der an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind. Ein diesbezügliches Aufenthaltsrecht kommt somit nicht in Betracht.

Zuletzt war der Petent daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und damit leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Petent wurde der unteren Aufnahmebehörde aus der Erstaufnahme im Oktober 2023 zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen und dort in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Diese Gemeinschaftsunterkunft war in ihrer früheren Verwendung ein Pflegeheim und daher baulich für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen, insbesondere Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen, ausgelegt.

Der Petent verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen B, G, aG und H. Aus dem Schwerbehindertenausweis geht somit hervor, dass der Petent berechtigt ist, im Rahmen einer Beförderung eine

Begleitperson mitzunehmen (Merkzeichen B). Daneben ist eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G) sowie eine außergewöhnliche Gehbehinderung und eine Hilflosigkeit eines schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen H).

Inhaltlich trägt der Petent vor, dass es im Rahmen der vorläufigen Unterbringung zu schweren Pflichtverletzungen gekommen und er strukturellen Missständen sowie menschenunwürdigen Zuständen ausgesetzt sei.

Trotz seiner anerkannten Behinderung sei er in einem Zimmer untergebracht worden, das über kein eigenes Waschbecken und eigene barrierefreie Sanitäranlagen verfüge. Das Landratsamt verweigere zudem den Einbau eines Waschbeckens unter dem Vorwand der technischen Unmöglichkeit. Ferner seien Haltegriffe und abschließbare Türen in allen zur Verfügung stehenden Sanitärbereichen erst nach anderthalb Jahren eingebaut worden.

Weiter beanstandet der Petent, dass eine ursprünglich genehmigte Betreuungshilfe zur Alltagshilfe ohne sachlichen Grund nachträglich gestrichen worden sei. Hierdurch sei er über einen längeren Zeitraum ohne Unterstützung bei der Körperpflege und Nahrungszubereitung gewesen. Transporthilfen zu ärztlichen Vorsprachen und weiteren Terminen seien trotz eingeschränkter Mobilität darüber hinaus nur unzureichend oder gar nicht bereitgestellt worden. Außerdem sei laut Ansicht des Petenten eine Pflegebegutachtung unter Einflussnahme einer Sozialarbeiterin manipuliert worden. Der Petent gibt an, dass entgegen der gesetzlichen Vorgaben die Wiederholung der Begutachtung verweigert worden sei. Beschwerden beim Landratsamt über diese Vorgänge seien ohne Ergebnis geblieben.

Darüber hinaus moniert der Petent, dass der Auszug in eine eigene barrierefreie Wohnung im Rahmen des ihm leistungsberechtigt zur Verfügung stehenden Mietbudgets aus Kostengründen abgelehnt worden sei. Die Ausstattung seines Zimmers sei über Monate unzumutbar gewesen, da ihm weder eine orthopädische Matratze noch eine eigene Kochgelegenheit in seinem Zimmer zur Verfügung gestellt worden seien. Hierdurch sei er trotz gesundheitlicher Einschränkungen (Sodbrennen, Unverträglichkeiten) auf Fertigmahlzeiten angewiesen gewesen und Anfragen nach einer Kochmöglichkeit und Alltagshilfen seien seitens des Landratsamtes unbeantwortet geblieben.

III. Rechtliche Würdigung

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises

an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Gemäß § 8 Absatz 1 FlüAG erfolgt die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen. Dabei berücksichtigen die unteren Aufnahmebehörden entsprechend § 5 FlüAG die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96). Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Konkret bewohnt der Petent ein Zimmer im Erdgeschoss. Bei Einzug in der Gemeinschaftsunterkunft wurde ihm ein vollständig ausgestattetes Einzelzimmer bereitgestellt. Er verfügt zudem über einen eigenen Schlüssel zu einem barrierefreien Sanitärbereich mit Toilette mit angepasstem Sitz und Haltegriffen sowie eine Dusche mit Duschstuhl inklusive Haltegriffen, ebenfalls im Erdgeschoss. In der hier in Rede stehenden Gemeinschaftsunterkunft existieren insgesamt zehn Toiletten, zehn Duschen und 20 Handwaschbecken. In jedem Teilbereich eines Stockwerks befinden sich jeweils zwei Toiletten, zwei Duschen und ein Handwaschbecken. Eine monatliche Grundreinigung erfolgt über den Hausmeister. Die Reinigung der gemeinschaftlichen Flächen erfolgt im gesamten Gebäude durch die Geflüchteten selbst. Im Juni 2025 erfolgte eine Begehung der Unterkunft durch das zuständige Gesundheitsamt. Grundlage der Begehung war insbesondere § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Anforderungen an die hygienischen Bedingungen in einer Gemeinschaftsunterkunft stellt. Ausweislich der Stellungnahme des Gesundheitsamts waren die sanitären Einrichtungen im Erdgeschoss sauber, lediglich visuell verkalkt und grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Dem Wunsch des Petenten, im eigenen Zimmer kochen zu dürfen, konnte aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Eine Sondergenehmigung für das Kochen mit elektrischen Kochplatten, Gaskochern oder ähnlichen Geräten im Zimmer ist laut Mitteilung der unteren Aufnahmebehörde nicht zulässig und wäre mit erheblichen sicherheitsrechtlichen Risiken für alle Geflüchteten der Gemeinschaftsunterkunft verbunden. Die Hausordnung entspricht nach Darstellung des zuständigen Regierungspräsidiums (RP) insoweit den gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzvorgaben, die keinen Ermessensspielraum zulassen. Alternativ wurde eine barrierearme Nutzung der Gemeinschaftsküche ermöglicht. Nach Mitteilung des Landratsamtes wurden auf Anregung des Petenten bauliche Veränderungen an der Kücheneinrichtung vorgenommen, darunter die Ab-

senkung einzelner Arbeitsflächen, um die Nutzung für mobilitätseingeschränkte Personen zu erleichtern. Weitere Maßnahmen wurden im Rahmen der technischen und brandschutzrechtlichen Möglichkeiten geprüft. Unter Berücksichtigung der konkreten Bedarfe des Petenten gab es darüber hinaus jedoch keine weiteren Umbaumaßnahmen, die nach Mitteilung des Landratsamtes erforderlich gewesen wären. Dies vor dem Hintergrund, dass mehrere vereinbarte Termine zusammen zur gemeinsamen Begehung der Küche durch die Unterkunftsleitung und den Petenten ohne vorherige Absage seitens des Petenten nicht stattfinden konnten. Auch aufgrund der wiederholten Ortsabwesenheiten des Petenten war laut Darstellung der unteren Aufnahmebehörde eine kontinuierliche Abstimmung zur Umsetzung weiterer Anpassungen erheblich erschwert.

Im Gespräch mit der Behinderten- und Inklusionsbeauftragten des Landratsamts im Juli 2025 in der betroffenen Gemeinschaftsunterkunft schilderte der Petent Einschränkungen beim Kochen und Duschen, woraufhin weitere Anpassungen durch die Heimleitung vorgenommen wurden. Die konkret in der Petition vorgebrachten Missstände brachte der Petent in dem Gespräch mit der Behinderten- und Inklusionsbeauftragten jedoch nicht vor. Unabhängig davon konnten diese Missstände von der Behinderten- und Inklusionsbeauftragten vor Ort auch nicht festgestellt werden. Die derzeit bestehende Unterstützung durch zwei Alltagshelfer wird von dortiger Seite als ausreichend betrachtet, um eine grundsätzliche und der Situation des Petenten angemessene Versorgung sicherzustellen.

Der Petent hat zudem die Option, mit einem monatlichen Stundenkontingent von jeweils 100 Stunden zwei Alltagsbegleiter in Anspruch zu nehmen. Die Unterstützungsleistung erfolgt nach individueller Absprache.

Der in der besagten Gemeinschaftsunterkunft eingesetzte Sozialdienst verfügt über eine fachlich fundierte medizinisch-pflegerische Qualifikation, die über die allgemeinen Anforderungen an die Sozialarbeit hinausgeht. Die dort eingesetzte Mitarbeitende verfügt unter anderem über Ausbildungen im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege und Behindertenhilfe. Diese besondere personelle Ausstattung dient ausdrücklich dem Ziel, den spezifischen Bedürfnissen von schutzbedürftigen sowie schwerbehinderten Bewohnerinnen und Bewohnern gerecht zu werden und deren individuelle Bedarfe frühzeitig zu erkennen und passgenau zu begleiten.

Im Anschluss an die Aufnahme des Petenten war zunächst eine kontinuierliche pflegerische Versorgung nicht umsetzbar, da der Petent mehrfach für einige Tage bzw. Wochen nicht in der Gemeinschaftsunterkunft angetroffen werden konnte. Aufgrund dieser wiederkehrenden Ortsabwesenheiten konnte keine belastbare Pflegestruktur und keine tragfähige Betreuungslösung etabliert werden. In der Folge wurde der zunächst eingesetzte Pflegedienst eingestellt.

Im März 2024 fand eine pflegefachliche Begutachtung im Beisein einer russisch sprechenden Amtsärztin durch den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg (MD) statt. Der Termin wurde regelhaft nach den Vorgaben des MD durchgeführt. Der zuständige Sozialdienst beschränkte sich auf die organisatorische Begleitung und Wahrung des reibungslosen Ablaufs.

Im Ergebnis wurde durch den MD kein Pflegegrad beim Petenten festgestellt. Eine Übernahme der Kosten eines Pflegedienstes auf Grundlage des AsylbLG schied damit aus.

Zur alltagspraktischen Unterstützung werden dem Petenten unbeschadet des Gutachtens seit seiner Aufnahme zwei Alltagshilfen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bereitgestellt. Diese waren regelmäßig auch für Hilfen bei der Körperpflege, im Küchenbereich und zur allgemeinen Unterstützung verfügbar. Eine vom Sozialdienst organisierte Unterstützung beim Duschen wurde vom Petenten aus religiösen Gründen abgelehnt.

Die Wiederholung eines Gutachtens des MD ist grundsätzlich möglich, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen geändert hat, Zweifel am Ergebnis bestehen oder neue medizinische Erkenntnisse vorliegen. Es gibt keine gesetzlich festgelegten Mindestabstände und die zuständigen Behörden entscheiden im Einzelfall über die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Wiederholungsbegutachtung. Häufig erfolgt eine Wiederholung frühestens nach sechs Monaten, sofern kein akuter Anlass vorliegt. Im Juli 2025 wurde entgegen der Darstellung des Petenten ein erneutes MD-Gutachten in Auftrag gegeben, um den Besonderheiten des Einzelfalls bei einem entsprechenden Ergebnis Rechnung tragen zu können.

Weitere behördliche Prüfungen in der Vergangenheit ergaben nach Mitteilung des Landratsamtes Widersprüche im Hinblick auf den geltend gemachten Hilfebedarf des Petenten. Zwar liegt ein Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen B, G, aG und H vor; dieser wurde jedoch nach Mitteilung des Landratsamtes auf Basis einer unzureichenden medizinischen Datenlage durch das Versorgungsamt erteilt. Die dortige Entscheidung stützte sich im Wesentlichen auf zwei Facharztbefunde aus dem Frühjahr 2024, deren Aussagekraft nach aktueller Aktenlage begrenzt ist. Eine umfassende, objektive Begutachtung stand zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Das zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegende Pflegegutachten des MD wurde dem Versorgungsamt durch den Petenten zur weiteren Beurteilung nicht vorgelegt und fand somit ebenfalls keinen Eingang in die Entscheidung.

Seitens des Landratsamtes bestehen nach zwischenzeitlicher Kenntnis des Pflegegutachtens Zweifel am Ausmaß der vorliegenden körperlichen Beeinträchtigung, da dieses die vom Petenten beim Versorgungsamt vorgetragenen funktionellen Einschränkungen nicht bestätigt.

Es ist daher angedacht, in diesem Zusammenhang ausdrücklich eine fachärztlich-neurologische sowie

psychiatrische Begutachtung an einem spezialisierten Zentrum vorzunehmen, um Klarheit über die tatsächlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen zu gewinnen. Das Gesundheitsamt führt dieses Verfahren in eigener Zuständigkeit von Amts wegen durch.

Wie bei allen neu aufgenommenen Personen wurde dem Petenten beim Einzug eine neue, unbenutzte Matratze zur Verfügung gestellt. Diese standardisierte Ausstattungspraxis erfolgt seitens der unteren Aufnahmebehörde bei jeder Neuaufnahme und ist entsprechend dokumentiert. Die in der Petition enthaltene Äußerung, der Petent habe beim Einzug eine durchgelegene bzw. beschädigte Matratze erhalten, ist daher unzutreffend. Ferner wurde der Petent nach Mitteilung der unteren Aufnahmebehörde unterstützt, eine orthopädische Matratze zu erhalten. Das besagte MD-Gutachten konnte keine Notwendigkeit einer orthopädischen Matratze feststellen, weshalb diese nach medizinischer Prüfung durch den Medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes auch leistungsrechtlich abgelehnt wurde. Dennoch wurde – auf Initiative und durch Vermittlung des örtlichen Sozialdienstes – kurzfristig eine entsprechende Matratze über den örtlichen Asylhelferkreis zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der vom Petenten bemängelten fehlenden Transporthilfe kann das Landratsamt eine umfangreiche Genehmigung in mehreren Fällen über verschiedene Zeiträume nachweisen.

Die untere Aufnahmebehörde des Landratsamtes informierte den Petenten, trotz der weiterhin bestehenden Verpflichtung zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, dass es möglich sei, die vorläufige Unterbringung vorzeitig zu beenden, wenn er sich eigeninitiativ leistungsrechtlich angemessenen privaten Wohnraum sucht. Die vom Petenten vorgeschlagenen Wohnungen konnten jedoch aus leistungsrechtlichen Gründen nicht genehmigt werden. Auch unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfes für Schwerbehinderung, lagen die Wohnungsangebote (mit rund 800 bis 1 000 Euro Kaltmiete) weit über der Angemessenheitsgrenze (rund 500 Euro Kaltmiete) und der vorzeitigen Beendigung der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 2 FlüAG konnte somit nicht entsprochen werden.

Das Landratsamt hat in dem geschilderten Fall mit gebotener Sorgfalt und unter Abwägung aller relevanten Interessen gehandelt. Auch die erhobenen Vorwürfe des Petenten über die Manipulation seitens des Sozialdienstes bei der vom MD durchgeführten Pflegebegutachtung entbehren einer Grundlage. Zusammenfassend kann zu den Wohn- und Versorgungsbedingungen festgehalten werden, dass das Zimmer des Petenten, dessen Einrichtung wie auch der Sanitärbereich und die Kochgelegenheiten im Ergebnis den Anforderungen an eine hygienische und barrierefreie Unterbringung, die auf die besonderen Belange des Petenten Rücksicht nehmen, erfüllen. Das Landratsamt bemühte sich seit der Aufnahme des Petenten auf

dessen situationsgerechte Unterbringung und Versorgung hinzuwirken.

Für Dienstaufsichtsbeschwerden zur Feststellung von persönlichem Fehlverhalten und etwaigen dienstrechtlichen Konsequenzen gegen Bedienstete des Landkreises ist gemäß § 42 Absatz 4 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) der Landrat zuständig. Die dienstliche Beurteilung des Dienstvorgesetzten ist abschließend und unterliegt keiner Nachprüfung im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht. Nach Mitteilung des Landratsamtes konnten keine dienstrechtlichen Pflichtverletzungen im Hinblick auf die Betreuung des Petenten festgestellt werden. Die Mitarbeitenden handelten rechtmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt. Dies ist entsprechend umfassend dokumentiert. Es lagen zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf pflichtwidriges oder diskriminierendes Verhalten im dienstlichen Kontext vor.

Die Stellungnahme des zuständigen RP belegt darüber hinaus eine kontinuierliche Bearbeitung der verschiedenen Anliegen des Petenten (Wohnraumsuche, Kostenübernahme für Klinikaufenthalte, Fahrten zu Ärzten, diverse Einzelanträge) durch die untere Aufnahmebehörde sowie die Gewährung einer Vielzahl von Leistungen.

Die vom Petenten vorgebrachten Punkte lassen kein Fehlverhalten seitens des Landratsamtes hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Wohn- und Versorgungsbedingungen erkennen.

Die in der Petitionsschrift enthaltenen Vorwürfe gegen das Landratsamt sind nicht begründet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

11. Petition 17/4082 betr. Änderung der Landesverfassung, Schutz von Menschen mit Behinderung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel, das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in die Landesverfassung einzuführen, da es eine Benachteiligung sei, dass es nicht in der Landesverfassung enthalten sei.

II. Sachverhalt

Der Petent hat bereits mit Petitionen 16/4574 (Landtagsdrucksache 16/9426, lfd. Nr. 9) und 17/353 (Landtagsdrucksache 17/1925, lfd. Nr. 4) gefordert, dass unter anderem die Rechte von Schwerbehinder-

ten ausdrücklich in die Landesverfassung aufgenommen werden.

Bezüglich der ausdrücklichen Nennung der Rechte von Behinderten in der Landesverfassung wurde zu den genannten Petitionen entschieden, dass kein Bedürfnis dafür besteht, weil die genannten Rechte bereits umfassend verfassungsrechtlich geschützt sind.

III. Rechtliche Würdigung

Schwerbehinderte beziehungsweise ihre Rechte werden zwar in der Landesverfassung nicht explizit genannt, aber Artikel 2b der Landesverfassung (LV) bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Darüber hinaus ist nach Artikel 2 Absatz 1 LV unter anderem auch das Gleichheitsgrundrecht aus Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) Bestandteil der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Artikel 3 Absätze 1 und 3 Satz 2 GG normieren, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Menschen mit Behinderung werden also nach Artikel 2b LV und nach Artikel 2 Absatz 1 LV in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ausdrücklich geschützt, wobei verfassungsrechtlich jede Behinderung erfasst wird ohne Rücksicht auf den Grad der Beeinträchtigung. Dieser spielt erst im Hinblick auf die zustehenden Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, das im Jahr 2016 durch das Bundes-teilhabe-gesetz eingeführt und mit dem das Rehabilitationsrecht und das Schwerbehindertenrecht in das Sozialgesetzbuch eingeordnet wurden, eine Rolle. Eine Differenzierung von Behinderungen nach ihrem Schweregrad in der Verfassung könnte zudem für Betroffene mehr von Nachteil sein, als dass sie Vorteile bringen würde, da kein umfassender Schutz bestehen würde.

Eine Aufnahme des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in die Landesverfassung ist weder opportun noch erforderlich, denn die Landesverfassung als Fundamentalnorm des Landes wäre einerseits nicht der richtige Ort für derart detaillierte Regelungen und andererseits steht das Sozialgesetzbuch ohnehin als Bundesrecht in der Rangfolge der Rechtsordnung über der Landesverfassung.

Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, sie vermitteln Schutz vor staatlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit und die grundlegenden Menschenrechte. Daneben ist der Staat verpflichtet, bestimmte Leistungen zu erbringen oder bestimmte Bedingungen zu schaffen, um die Rechte der Bürger zu gewährleisten. Inwiefern im konkreten Fall ein als erforderlich angesehener Schutz bisher nicht erreicht wird, lässt sich der Petition in Ermangelung von Ausführungen und fehlender Schilderung etwaiger Problembereiche nicht entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

12. Petition 17/3387 betr. Beschwerde über Behörden**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent äußert in seiner Petition seinen Unmut über seinen Nachbarn M. und erhebt gegen diesen diverse Vorwürfe zivilrechtlicher Art. Zudem wirft der Petent seinem Nachbarn M. mehrere Straftaten vor. Außerdem beschwert sich der Petent über die aus seiner Sicht unzureichende Bearbeitung bzw. Verfolgung der von ihm erstatteten Strafanzeigen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft.

Soweit die Petition nachvollzogen werden kann, trägt der Petent im Wesentlichen Folgendes vor:

Der Petent wirft dem Polizeirevier W. vor, es habe seine Anzeigen aufgrund der Beschädigung von zwei Reifen an verschiedenen Fahrzeugen des Petenten im Dezember 2016 und im November 2018 mittels Schrauben sowie eines Kratzers über die komplette Fahrzeuglänge eines weiteren Fahrzeugs des Petenten im August 2022 zwar aufgenommen, jedoch nicht verfolgt.

Am Abend des 3. Dezember 2017 bzw. in der Nacht auf den 4. Dezember 2017 sei es zu einer Ruhestörung aufgrund eines Alarmtons aus der Wohnung des Nachbarn M. gekommen. Ein Nachbar und Mitmieter des Petenten F., bei dem es sich um einen Polizeibeamten handle, habe sodann beim Polizeirevier W. angerufen. Von dort sei mitgeteilt worden, dass man in dieser Angelegenheit „nichts machen“ könne.

Am 27. Juni 2019 sei der Petent gemeinsam mit seiner Frau und seiner Tochter zu deren Fahrzeug gegangen. Die Frau und die Tochter des Petenten seien anschließend mit diesem Fahrzeug vom Grundstück gefahren, während der Petent sich zurück ins Haus begeben habe. Dabei habe sich Nachbar M. dem Petenten in den Weg gestellt und diesen mit seiner Brust nach hinten weg „bugsirt“. Dem habe der Petent reflexartig durch Hochreißen seiner Arme entgegengewirkt, wobei er am Daumengelenk verletzt worden sei. Der Petent behauptet, dass Nachbar M. ihm bei Betreten des Hauses aufgelauret und unmittelbar attackiert habe, während Nachbar M. der Auffassung sei, dass er und der Petent sich lediglich begegnet seien. Nachbar M. habe den Petenten geduzt, ihn am Betreten der Treppe ins Obergeschoss gehindert, als „Depp“ bezeichnet und mit weiteren Beleidigungen belegt und dem Petenten gedroht, ihm einen weiteren Zahn auszuschielen und ihn die Treppe hinunterzuwerfen. Nachdem der Petent den Notruf gewählt habe, sei er bis zum Eintreffen der Polizeibeamten in seiner Wohnung verblieben. Im Zusammenhang mit diesem Vorfall sei es zu Ungereimtheiten und Widersprüchen in den Vernehmungsprotokollen gekommen, die von den Ermittlungsbehörden nicht ausreichend untersucht worden seien, da sich Nachbar M. als Fahrer der Landesregierung zu erkennen gegeben habe.

Die Strafakte in dieser Angelegenheit habe lediglich aus 18 Seiten bestanden. Enthalten gewesen seien zwar der handschriftliche Teil der Vernehmung des

Nachbarn M., jedoch nicht der handschriftliche Teil des Petenten mit dessen Unterschrift. Dieser Teil würde sich somit der Überprüfung entziehen. Der nachträglich getippte Tatvorwurf sei auf einfache Körperverletzung reduziert worden. Die weiteren Tatvorwürfe wie z. B. Beleidigung, Drohung und Nötigung seien ebenso unterdrückt worden, wie die tatsächliche Körperverletzung. Der Petent trägt vor, der Vorgang sei unvollständig und manipuliert. Auch das nachträglich vorgelegte Attest, das der Arzt des Petenten am 18. Juli 2019 ausgestellt habe, befände sich nicht in der Akte. Zwei den Beschuldigten belastende Schriftstücke seien entfernt und durch einen leeren Vordruck bzw. durch ein Blatt aus einem anderen Vorgang, das mit Datum 29. Mai 2019 versehen sei und somit vor dem Tag des Vorfalls liege, ersetzt worden. Auch die sonstigen Angaben der Ermittlungsbeamten und des Beschuldigten in der Akte seien „geschönt“ bzw. nicht sorgfältig ermittelt. Der Petent vermutet, dass die Angabe zur Tätigkeit des Nachbarn M. als Fahrer mit dem ansonsten nicht üblichen Zusatz „für die Landesregierung“ ausreichend gewesen sei, „um die Vernehmung mit einer gewissen Lässigkeit um nicht zu sagen Nachlässigkeit durchzuführen und das Ermittlungsergebnis ins Unbedeutende zu manipulieren“. Die Verweisung auf den Privatklageweg sei zudem zu Unrecht erfolgt.

In den frühen Morgenstunden des 28. Juli 2019 sei dem Petenten auf dem Weg von einer Veranstaltung nach Hause ein Streifenwagen gefolgt. Kurz vor Erreichen seiner Wohnung sei der Petent zum Halten aufgefordert worden. Ein Beamter habe den Petenten gefragt, woher er komme und ob er Alkohol getrunken habe, was der Petent verneint habe. Eine Begründung der Kontrolle sei nicht erfolgt. Es habe auch keinen Verdacht gegeben, sondern es habe sich lediglich um eine „allgemeine Verkehrskontrolle“ gehandelt. Dabei habe es sich der Auffassung des Petenten zufolge um eine „Warnung“ eines oder mehrerer Polizeibeamten des örtlichen Polizeireviers gehandelt. Da es zu diesem Zeitpunkt keine erkennbare Kontrolle oder eine sonstige Aktion der Polizei gegeben habe, vermutet der Petent, dass die Polizeibeamten ihm aufgelauret hätten. Der Petent sieht darin einen Zusammenhang mit seiner Anzeige, die er gegen seinen Nachbarn M. kurz zuvor erstattet habe und fordert die Aufklärung des Vorfalls.

In den frühen Morgenstunden des 8. Dezember 2019 sei es abermals zu einer Ruhestörung des Nachbarn M. gekommen, weshalb der Petent um 00:40 Uhr beim Polizeirevier W. darum gebeten habe, „eine Streife zu schicken, die für Ruhe sorgt“. Um 1:18 Uhr habe sich der Besuch der Nachbarn M. sehr eilig ins Dachgeschoss begeben. Der Petent vermutet, dass es sich dabei um den Nachbarn F. gehandelt habe. Um 1:26 Uhr sei sodann die Polizei eingetroffen, die jedoch keine Ruhestörung habe feststellen können. Nachdem Nachbar M. die Haustüre geschlossen habe, habe dieser eine Beleidigung gegen den Petenten ausgestoßen, welche die noch in Hörweite befindlichen Beamten hätten vernommen haben müssen. Der Petent vermutet in diesem Zusammenhang, dass Nach-

bar M. vor dem Eintreffen der Polizeibeamten gewarnt worden sei.

Zudem wirft der Petent dem Polizeirevier W. vor, dieses habe eine Anzeige vom 23. Dezember 2022 nicht bearbeitet. Die Anzeige habe sich gegen den Nachbarn B. aufgrund „aller in Frage kommenden Delikte, insbesondere Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede mit erheblicher Rufschädigung“ gerichtet. Dieser habe ihn ab Dezember 2019 wiederholt als „Mietpreller“ und „Nebenkostenpreller“ bezeichnet, und zwar so laut, dass dies auch von anderen Nachbarn hörbar gewesen sei.

Der Petent trägt außerdem vor, dass am 9. August 2024 an dem zu seiner Wohnung gehörenden Pkw-Stellplatz ein Pflasterstein umgedreht worden sei. Auch wenn dadurch kein wirklicher Schaden entstanden sei, weil der Stein schon lose gewesen sei, verstehe er den Vorfall als warnenden Hinweis „wir beobachten dich“. Als Täter vermute er seinen Nachbarn M. Zur Aufklärung des Sachverhalts fordere er die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

II. Sachverhalt

Aufgrund der einschlägigen Vorschriften über die Aufbewahrung von Schriftgut sind polizeiliche Akten der damaligen Anzeigesachen inzwischen bereits ausgesondert und vernichtet. Dies betrifft insbesondere die Akten der vom Petenten am 27. Juni 2019 und 8. Dezember 2019 gemeldeten Ruhestörungen. Zu der vom Petenten geschilderten verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle am 28. Juli 2019 sind in den polizeilichen Systemen keine Aufzeichnungen vorhanden.

Beschädigungen des Pkw des Petenten in 2016, November 2018 und August 2022:

Der Petent erstattete zunächst am 6. November 2018 Strafanzeige beim Polizeirevier W. wegen Sachbeschädigung. Er gab an, dass an diesem Tag oder tags zuvor eine SPAX-Schraube in den rechten Hinterreifen seines Pkw gesteckt worden sei, und äußerte unter Verweis auf Streitigkeiten mit seinem Vermieter die Vermutung, bei dem Täter handle es sich um eine auf Seiten seines Vermieters stehende Person. Auch im Dezember 2016 sei sein anderer Pkw bereits durch eine SPAX-Schraube in gleicher Weise beschädigt worden.

Mit Verfügung vom 6. Februar 2019 stellte die Staatsanwaltschaft S. das Verfahren gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung geführte Verfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Mit an die Staatsanwaltschaft S. gerichtetem, insgesamt 65-seitigem Schreiben vom 3. Juli 2019 erstattete der Petent Strafanzeige gegen mehrere Personen und zwei Rechtsanwälte und erhob eine Vielzahl von Vorwürfen gegen seine Vermieter bzw. im Zusammenhang mit seinem Mietverhältnis stehende Personen. Unter anderem brachte er dabei – erneut – die bereits am 6. November 2018 angezeigten Sachbeschä-

digungen von Dezember 2016 sowie 5./6. November 2018 zur Anzeige.

Die Staatsanwaltschaft S. stellte das wegen Beleidigung, Nötigung, Verleumdung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Körperverletzung geführte Verfahren hinsichtlich der vorliegend in Rede stehenden Sachbeschädigungen von Dezember 2016 sowie 5./6. November 2018 mit Verfügung vom 26. März 2020 gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein, da ein konkreter Tatverdacht nicht bestanden und weitere Ermittlungsansätze nicht existiert hätten.

Außerdem erstattete der Petent am 4. November 2022 beim Polizeirevier W. Strafanzeige wegen Sachbeschädigung (Lackkratzer an einem seiner Pkw). In seiner polizeilichen Vernehmung im Rahmen der Anzeigeerstattung gab er an, er denke, dass der Täter aus seinem „unmittelbaren Umfeld“ komme, „jemanden beschuldigen“ könne er aber nicht. Über die Erstattung dieser Anzeige wurde dem Petenten eine Bescheinigung ausgestellt. Außerdem unterschrieb der Petent einen Strafantrag gegen Unbekannt. Die durch das Polizeirevier W. gefertigte Strafanzeige gegen Unbekannt wurde der Staatsanwaltschaft S. vorgelegt, die das Verfahren mit Verfügung vom 1. August 2023 gemäß § 170 Absatz 2 StPO einstellte, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

Körperliche Auseinandersetzung mit Nachbar M. am 27. Juni 2019:

Der Petent hatte am 27. Juni 2019 das Führungs- und Lagezentrum der Polizei verständigt und mitgeteilt, dass er von seinem Nachbarn M. angegriffen worden sei. Bei seiner Vernehmung im Rahmen der vom Polizeirevier W. geführten Ermittlungen gab er an, M. habe sich im Zusammenhang mit einer zunächst verbalen Streitigkeit vor ihm aufgebaut und ihn mit seiner Brust bzw. Hand weggeschubst, wobei er Schmerzen erlitten habe. Außerdem habe M. im weiteren Verlauf des Streits etwas von „Treppe runterschmeißen und Zahnücke“ gesagt. Der Petent stellte Strafantrag wegen Körperverletzung.

Mit Verfügung vom 26. Juli 2019 gab die Staatsanwaltschaft S. der Anzeige mangels öffentlichen Interesses gemäß §§ 374, 376 StPO keine Folge und verwies den Petenten auf den Privatklageweg. Der Rechtsfrieden sei über den Lebenskreis der Verletzten hinaus nicht gestört und die Strafverfolgung stelle kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit dar. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung sei nicht geboten. Die hiergegen vom Petenten am 12. August 2019 eingelegte Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 12. November 2019 zurück.

Äußerungen des Nachbarn B. ab Dezember 2019:

Der Petent hatte am 23. Dezember 2022 beim Polizeirevier W. mitgeteilt, Anzeige erstatten zu wollen, und auf Nachfrage des anzeigenaufnehmenden Beamten ein selbstverfasstes vierseitiges Schreiben vorgelegt und angegeben, dass „dort alles drinstehe“. Zur Beantwortung weiterer Fragen war er nicht bereit.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten hat das Polizeirevier W. die Anzeige bearbeitet und das Schreiben mit Bericht vom 27. Dezember 2022 der Staatsanwaltschaft S. zur Prüfung und weiteren Entscheidung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft S. stellte das gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 17. Januar 2023 ein, weil sich die tatsächlichen Personalien des „Herrn B.“ ohne weitere Angaben des Petenten nicht feststellen ließen.

Umgedrehter Pflasterstein am 9. August 2024:

Die Staatsanwaltschaft S. leitete zu dem von dem Petenten vorgetragenen Vorfall betreffend den umgedrehten Pflasterstein einen Prüfvorgang ein. Mit Verfügung vom 26. November 2024 sah sie gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil der Anzeige kein strafbares Verhalten zu entnehmen war; insbesondere lägen keine Anhaltspunkte für eine Sachbeschädigung an dem Stellplatz oder eine strafbare Bedrohung vor.

III. Rechtliche Würdigung

Beschädigungen des Pkw des Petenten in 2016, November 2018 und August 2022:

Das Vorgehen der Polizeibeamten des Polizeireviers W. sowie die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Ein Ermittlungsverfahren ist nach § 170 Absatz 2 StPO einzustellen, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass zur Anklageerhebung besteht nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Im Hinblick auf einen möglichen Täter gab und gibt es in den vorliegenden Fällen jedoch jeweils nicht mehr als bloße Mutmaßungen seitens des Petenten. Konkrete Anhaltspunkte für weitere Ermittlungsansätze bestanden und bestehen auch weiterhin nicht.

Körperliche Auseinandersetzung mit Nachbar M. am 27. Juni 2019:

Das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten sowie die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft S. und die Generalstaatsanwaltschaft S. ist nicht zu beanstanden.

Körperverletzung ist ein Privatklagedelikt nach § 374 Absatz 1 StPO. Eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt nur, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Dass die Staatsanwaltschaft S. das ihr insoweit zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt hätte, ist nicht festzustellen. Insbesondere waren durch die Tat weder wesentliche Belange der Allgemeinheit berührt noch über den Lebenskreis der am Geschehen Beteiligten hinaus eine schwerwiegende Störung des Rechtsfriedens eingetreten.

Anhaltspunkte für das Vorbringen des Petenten, dass weitere Tatvorwürfe „unterdrückt“ oder die Akte manipuliert worden seien, sind ebenfalls nicht festzustellen. Entgegen der Behauptung des Petenten ist das handschriftliche Protokoll Bestandteil der Ermittlungsakte. Diesem sind indes keine weitergehenden

Vorwürfe zu entnehmen. Auch im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Manipulation. Vielmehr ergibt sich aus dem bei der Akte befindlichen, handschriftlich unterzeichneten Strafantrag des Petenten, dass dieser ausdrücklich nur wegen Körperverletzung Strafantrag gestellt hatte. Dass der Strafantrag in der Kopfzeile ein verfahrensfremdes polizeiliches Aktenzeichen und ein vor der Tat liegendes Datum enthält, ist ersichtlich auf die Verwendung eines vom anzeigenaufnehmenden Beamten ausgedruckten Formulars zurückzuführen. Dieses wurde indes handschriftlich ergänzt und vom Petenten am 27. Juni 2019 unterschrieben.

Äußerungen des Nachbarn B. ab Dezember 2019:

Auch hinsichtlich der Ermittlungen betreffend die Äußerungen des Nachbarn B. ist das Vorgehen der Polizeibeamten des Polizeireviers W. und die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft S. nicht zu beanstanden. In seiner Strafanzeige führte der Petent aus, die tatsächlichen Personalien von „Herrn B.“ nicht zu kennen. Zur Beantwortung von Nachfragen war er gegenüber der Polizei nicht bereit.

Umgedrehter Pflasterstein am 9. August 2024:

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft S. ist auch in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Kirschbaum

13. Petition 17/2448 betr. Aussetzung der Abschiebung von Jesidinnen und Jesiden in den Irak

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebungen von Jesidinnen und Jesiden in den Irak.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Eine Abschiebung ist durchzuführen, wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Jeder zwangsweisen Rückführung geht jedoch eine individuelle Prüfung voraus, ob die konkrete Situation eine Abschiebung zulässt oder ob eine Legalisierung des Aufenthalts erfolgen kann.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote vorliegen, obliegt im Rahmen der Asylverfahren dem mit besonderer Sachkunde ausgestatteten und zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Entsprechend hat auch der Bundestag beschlossen, dass Jesidinnen und Jesiden weiterhin unter Berücksichtigung ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren ist (Bundestags-Druck-

sache 20/5228, Nummer 19). An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind die Ausländerbehörden der Länder hinsichtlich der Beurteilung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote gebunden (§ 42 Satz 1 AsylG).

Im Rahmen der Stellungnahme zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Bundestags-Drucksache 20/5460 – „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren“ hat die Bundesregierung ausgeführt, dass die im Beschluss des Deutschen Bundestages zum Ausdruck kommende Wertung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Asylverfahren einbezogen werde, die auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Asylgesetzes und der Richtlinien der Europäischen Union für die Anerkennung der Asylberechtigung beziehungsweise die Zuerkennung internationalen Schutzes im Einzelfall geführt und entschieden werden. Dabei beziehe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei seiner Einzelfallentscheidung unterschiedliche Erkenntnisse ein, die zumindest in Teilen auch dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegen.

Die Bundesregierung hat außerdem erläutert, dass vor dem Hintergrund des Völkermordes an den Jesidinnen und Jesiden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Vergangenheit eine sogenannte Gruppenverfolgung von Jesidinnen und Jesiden aus dem Nordirak festgestellt habe. Die bloße Zugehörigkeit zu dieser religiösen Gruppe habe bereits für die Feststellung des Flüchtlingsschutzes oder der Asylberechtigung genügt. Diese Gruppenverfolgung sei ab Ende des Jahres 2017 angesichts der Verbesserung der Lage in den Wohngebieten der Jesidinnen und Jesiden nicht mehr angenommen worden. Entscheidungen zu jesidischen Asylbewerbern würden seitdem im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anhand der aktuellen Situation im Irak und der vorhandenen Erkenntnisse zur individuellen Person getroffen.

In Bezug auf Widerrufsverfahren bei jesidischen Religionszugehörigen aus dem Irak, denen seinerzeit ein Schutz zuerkannt wurde, hat die Bundesregierung aber darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Herkunftsregion und damit unabhängig vom Vorliegen einer Sachlagenänderung gelte, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) grundsätzlich erfüllt seien. Dieser Personengruppe sei es – ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Die Unzumutbarkeit der Rückkehr sei mit dem vom sogenannten Islamischen Staat (IS) verübten Völkermord an den Jesiden begründet.

Auch ohne zuvor anhängiges Asylverfahren erfolgt – sofern zielstaatsbezogene Belange vorgebracht werden – eine Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Ausländerbehörde. Somit ist auch in diesen Fällen die sachkundige Prüfung durch das Bundesamt gewährleistet.

Petitionen, die Entscheidungen einer Behörde des Bundes wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Gegenstand haben, fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundestags. Das Land, d. h. seine Behörden und Organe müssen, soweit eine Petition ein Verfahren einer Bundesbehörde zum Gegenstand hat, ihre Unzuständigkeit feststellen.

Bei der in die Zuständigkeit des Landes fallende Beurteilung, ob ein Abschiebungsstopp gemäß § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ergeht, orientiert sich das Ministerium der Justiz und für Migration am Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu dem jeweiligen Land.

Aus diesem geht für das Herkunftsland Republik Irak u. a. hervor, dass die Rückkehr der Bevölkerung in einzelne Siedlungsgebiete der Minderheiten im Nordirak, die teilweise unter Kontrolle des „IS“ standen, auch nach der Befreiung erheblich erschwert sei. Ein weitgehender Schutz vor Gewalt und Verfolgung sei für Minderheiten jedoch in der Region Kurdistan-Irak gegeben. Somit besteht eine inländische Fluchalternative im Sinne des § 3e Asylgesetz.

Grundsätzlich erfolge keine systematische Verfolgung oder Diskriminierung religiöser oder ethnischer Minderheiten durch staatliche Akteure in der Republik Irak.

Aufgrund der Ausführungen im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Republik Irak sowie der Ausführungen der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 20/5460) ist nicht von einer allgemeinen Gefährdungssituation auszugehen und deshalb erwägt das Ministerium der Justiz und für Migration derzeit keinen Abschiebungsstopp für Jesidinnen und Jesiden in den Irak.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Landesaufnahmeordnung des Innenministeriums nach § 23 Absatz 1 AufenthG vom 16. März 2015 (LAO) rund 1 000 schutzbedürftige Jesidinnen und gegebenenfalls deren Kinder aus dem Nordirak in Baden-Württemberg aufgenommen hat. Die aufgenommenen Personen erhielten Aufenthaltserlaubnisse für zunächst zwei Jahre. In der Folgezeit wurden die unteren Ausländerbehörden – zuletzt im Februar 2023 jeweils gebeten, die Aufenthaltserlaubnisse für weitere zwei Jahre zu verlängern, wenn im jeweiligen Einzelfall die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/2488 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen vom Volk der Panschabi, sunnitisch-islamischen Glaubens. Er reiste Ende Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende Juli 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von Anfang April 2017 den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte April 2017 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Oktober 2019 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte November 2019 ein. Seither ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Mitte Januar 2020 wurde der Petent – nach vorheriger Belehrung – dazu aufgefordert, bis Ende Februar 2020 gültige Reisedokumente vorzulegen. Da dies nicht erfolgte, leitete das zuständige Regierungspräsidium Anfang März 2020 die Passbeschaffung ein und richtete ein Rückübernahmeersuchen an Pakistan. Da der Petent nicht identifiziert werden konnte, lehnte Pakistan das Rückübernahmeersuchen im weiteren Verlauf ab.

Vor diesem Hintergrund wurde der Petent mit Schreiben von Mitte August 2022 zur geplanten Erteilung einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) angehört. Mitte Oktober 2022 teilte die zuständige untere Ausländerbehörde mit, dass der Petent seinen bis Ende August 2025 gültigen Reisepass abgegeben habe. Daraufhin wurde die zuständige Ausländerbehörde informiert, dass dem Petenten eine etwaige Beschäftigung nun auf Antrag gestattet werden könne.

Der Petent wurde laut Auszug aus dem Bundeszentralregister Anfang März 2018 wegen sexueller Belästigung in zwei Fällen in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Ende Januar 2022 wurde der Petent wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

Mitte Juni 2023 stellte der Petent einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (sogenannt Chancen-Aufenthaltsrecht). Der Petent wurde daraufhin zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilungen angehört. Mitte September 2023 wurde

daraufhin mitgeteilt, dass der Petent den Antrag zurückgenommen habe.

Mit Beschluss von Anfang November 2023 ordnete das zuständige Amtsgericht antragsgemäß Ausreisegewahrsam zur Sicherung der für Mitte November 2023 geplanten Abschiebung des Petenten an. Im Zuge dessen wurde der Petent Anfang November 2023 in eine Abschiebungshafteinrichtung verbracht. Der gegen den genannten Beschluss eingelegten Beschwerde wurde durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts von Anfang November 2023 nicht abgeholfen. Mit Beschluss von Anfang November 2023 verwarf das zuständige Landgericht die Beschwerde im weiteren Verlauf.

Mitte November 2023 stellte der Petent aus der Abschiebehafteinrichtung einen Asylfolgeantrag, woraufhin er unverzüglich aus dieser entlassen und die geplante Abschiebung storniert wurde.

Mitte Februar 2024 stellte der Petent erneut einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht). Der Antrag wurde von der zuständigen Ausländerbehörde mit Bescheid von Mitte Mai 2024 aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilungen abgelehnt.

Anfang März 2025 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den gestellten Asylfolgeantrag als unzulässig sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides von Anfang April 2017 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab. Die Bestandskraft trat Ende März 2025 ein.

Der Petent hat von Mitte März 2023 bis Mitte Dezember 2023 in Vollzeit als Produktionshelfer gearbeitet. Weitere Beschäftigungen sind den Behörden nicht bekannt. Der Petent hat bis Ende April 2023 öffentliche Leistungen erhalten. Seit Ablauf des genannten befristeten Vertrages bezieht er laut Aussage der Behörden wieder öffentliche Leistungen.

Für den Petenten liegt weder ein Sprachnachweis noch ein Nachweis über die Teilnahme an einem Integrationskurs vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass dem Petenten aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren sei. Das Verlassen des Bundesgebietes stelle für ihn angesichts seiner langen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet eine außergewöhnliche Härte dar, die Situation in Pakistan sei immer noch instabil. Ein Existenzaufbau sei dort nicht einfach zu stemmen, es herrsche eine Klima- und Wirtschaftskrise sowie eine politische Krise. In Pakistan herrsche Hunger und Inflation. Im Falle einer Abschiebung gebe es keine Unterstützung. Für den Petenten käme das Chancen-Aufenthaltsrecht in Betracht oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufgrund seiner sehr guten Integration. Weiter wird vorgebracht, dass der Petent sich bereits sozial, sowohl durch Freundschaften als auch durch das Feiern deutscher kultureller und religiöser Feste, integriert hätte, selbst für seinen Lebensunterhalt Sorge und nicht von staatlicher Unterstützung lebe.

Er arbeite in Vollzeit in der Gastronomie. Belege dafür sind der Petitionsschrift nicht beigelegt.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem seine Asylanträge bestandskräftig – unanfechtbar – abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Sofern sich die Petition auf die Lage in Pakistan bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konzentriert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet zudem über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten aufgrund seiner Verurteilungen nicht in Betracht (§ 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG). Darüber hinaus mangelt es an einem Sprachnachweis. Außerdem geht der Petent momentan keiner Beschäftigung nach.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Die Asylanträge des Petenten wurden bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit aufgrund seines Alters nicht mehr als Jugendlicher oder junger Volljähriger anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht, da aufgrund der fehlenden Lebensunterhaltssicherung die Voraussetzung des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthG nicht erfüllt ist. Aktuell ist der Petent ohne Beschäftigung. Hinzu kommt, dass auch bei Betrachtung seiner bisherigen Erwerbsbiographie zumindest fragwürdig ist, ob der Petent – sollte er irgendwann eine neue Tätigkeit aufnehmen – seinen Lebensunter-

halt zukünftig durchgehend eigenständig sichern können wird. Darüber hinaus hat der Petent sich nicht gemäß § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekannt und auch keine Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nachgewiesen. Einen Sprachnachweis im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG hat der Petent ebenfalls nicht erbracht. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b Absatz 3 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Von der erforderlichen Lebensunterhaltssicherung sowie vom Sprachnachweis kann daher nicht abgesehen werden. Anderweitige Integrationsnachweise sind nicht aktenkundig. Der Petent erfüllt im Übrigen auch nicht die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (kein Ausweisungsinteresse). Aufgrund der Verurteilungen besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG, da der Petent durch die begangenen Straftaten mehrere Verstöße gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Gründe, wie beispielsweise eine besondere Integrationsleistung, die – auch vor dem Hintergrund der in § 25b Absatz 2 AufenthG geregelten Versagungsgründe – eine andere Wertung zulassen können, sind nicht ersichtlich.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG nicht umfasst ist der Aufenthaltstitel des § 104c AufenthG (sogenannt Chancen-Aufenthaltsrecht) aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Der Petent kann jedoch auch hieraus aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung kein Aufenthaltsrecht ableiten. Er verwirklicht den Versagungsgrund des § 104c Absatz 1 Nummer 2 AufenthG.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet.

Für den Petenten kommt ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Von einer tiefgreifenden Verwurzelung kann nicht aus-

gegangen werden. Der Petent sichert seinen Lebensunterhalt nicht eigenständig und hat dies auch in der Vergangenheit nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum getan. Sprachnachweise liegen nicht vor, und der Petent ist in der Vergangenheit wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Von einer Verwurzelung kann vor diesem Hintergrund nicht die Rede sein. Auch eine Entwurzelung liegt nicht vor. Sein Heimatland habe der Petent nach eigenen Angaben im Alter von 24 Jahren verlassen. Die für die Sozialisation besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend hat er damit in seinem Heimatland verbracht. Bei der Anhörung zu dem gestellten Asylantrag teilte der Petent mit, in Pakistan die Schule bis einschließlich der zehnten Klasse besucht zu haben. Zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes habe er in einer Textilfabrik gearbeitet und dort Designs entworfen. Laut Aussage des Petenten lebten seine Eltern, neun Geschwister sowie seine Onkel und Tanten nach wie vor in Pakistan. Vor diesem Hintergrund ist dem Petenten eine Reintegration jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

15. Petition 17/2877 betr. Stopp der Abschiebung von Jesiden aus Baden-Württemberg in den Irak

Die Petenten begehren die Aussetzung der Abschiebungen von Jesidinnen und Jesiden in den Irak.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine Abschiebung ist durchzuführen, wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Jeder zwangsweisen Rückführung geht jedoch eine individuelle Prüfung voraus, ob die konkrete Situation eine Abschiebung zulässt oder ob eine Legalisierung des Aufenthalts erfolgen kann.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote vorliegen, obliegt im Rahmen der Asylverfahren dem mit besonderer Sachkunde ausgestatteten und zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Entsprechend hat auch der Bundestag beschlossen, dass Jesidinnen und Jesiden weiterhin unter Berücksichtigung

ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren ist (Bundestagsdrucksache 20/5228, Nummer 19). An die Entscheidungen des BAMF sind die Ausländerbehörden der Länder hinsichtlich der Beurteilung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote gebunden (§ 42 Satz 1 Asylgesetz – AsylG).

Im Rahmen der Stellungnahme zur Kleinen Anfrage Bundestagsdrucksache 20/5460 – „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren“ hat die Bundesregierung ausgeführt, dass die im Beschluss des Deutschen Bundestages zum Ausdruck kommende Wertung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Asylverfahren einbezogen werde, die auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Asylgesetzes und der Richtlinien der Europäischen Union für die Anerkennung der Asylberechtigung beziehungsweise die Zuerkennung internationalen Schutzes im Einzelfall geführt und entschieden werden. Dabei beziehe das BAMF bei seiner Einzelfallentscheidung unterschiedliche Erkenntnisse ein, die zumindest in Teilen auch dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegen (vgl. Antwort zu Frage 9).

Die Bundesregierung hat außerdem erläutert, dass vor dem Hintergrund des Völkermordes an den Jesidinnen und Jesiden das BAMF in der Vergangenheit eine sogenannte Gruppenverfolgung von Jesidinnen und Jesiden aus dem Nordirak festgestellt habe. Die bloße Zugehörigkeit zu dieser religiösen Gruppe habe bereits für die Feststellung des Flüchtlingsschutzes oder der Asylberechtigung genügt. Diese Gruppenverfolgung sei ab Ende des Jahres 2017 angesichts der Verbesserung der Lage in den Wohngebieten der Jesidinnen und Jesiden nicht mehr angenommen worden. Entscheidungen zu jesidischen Asylbewerbern würden seitdem im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anhand der aktuellen Situation im Irak und der vorhandenen Erkenntnisse zu individuellen Personen getroffen (vgl. Antworten zu den Fragen 9b und 9c).

In Bezug auf Widerrufsverfahren bei jesidischen Religionszugehörigen aus dem Irak, denen seinerzeit ein Schutz zuerkannt wurde, hat die Bundesregierung aber darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Herkunftsregion und damit unabhängig vom Vorliegen einer Sachlagenänderung gelte, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 73 Absatz 3 AsylG grundsätzlich erfüllt seien. Dieser Personengruppe sei es – ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Die Unzumutbarkeit der Rückkehr sei mit dem vom sogenannten Islamischen Staat (IS) verübten Völkermord an den Jesiden begründet (vgl. Antwort zur Frage 8 a).

Auch ohne zuvor anhängiges Asylverfahren erfolgt – sofern zielstaatsbezogene Belange vorgebracht werden – eine Beteiligung des BAMF durch die zuständige Ausländerbehörde. Somit ist auch in diesen Fällen die sachkundige Prüfung durch das BAMF gewährleistet.

Petitionen, die Entscheidungen einer Behörde des Bundes wie das BAMF zum Gegenstand haben, fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundestags. Das Land, d. h. seine Behörden und Organe müssen, soweit eine Petition ein Verfahren einer Bundesbehörde zum Gegenstand hat, ihre Unzuständigkeit feststellen.

Bei der in die Zuständigkeit des Landes fallende Beurteilung, ob ein Abschiebungsstopp gemäß § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ergeht, orientiert sich das Ministerium der Justiz und für Migration am Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu dem jeweiligen Land.

Aus diesem geht für das Herkunftsland Republik Irak u. a. hervor, dass die Rückkehr der Bevölkerung in einzelne Siedlungsgebiete der Minderheiten im Nordirak, die teilweise unter Kontrolle des „IS“ standen, auch nach der Befreiung erheblich erschwert sei. Ein weitgehender Schutz vor Gewalt und Verfolgung sei für Minderheiten jedoch in der Region Kurdistan-Irak gegeben. Somit besteht eine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG.

Grundsätzlich erfolge keine systematische Verfolgung oder Diskriminierung religiöser oder ethnischer Minderheiten durch staatliche Akteure in der Republik Irak.

Aufgrund der Ausführungen im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Republik Irak sowie der Ausführungen der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/5460) ist nicht von einer allgemeinen Gefährdungssituation auszugehen und deshalb erwägt das Ministerium der Justiz und für Migration derzeit keinen Abschiebungsstopp für Jesidinnen und Jesiden in den Irak.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung des Innenministeriums nach § 23 Absatz 1 AufenthG vom 16. März 2015 (LAO) rund 1 000 schutzbedürftige Jesidinnen und gegebenenfalls deren Kinder aus dem Nordirak in Baden-Württemberg aufgenommen hat. Die aufgenommenen Personen erhielten Aufenthaltserlaubnisse für zunächst zwei Jahre. In der Folgezeit wurden die unteren Ausländerbehörden – zuletzt im Februar 2023 jeweils gebeten, die Aufenthaltserlaubnisse für weitere zwei Jahre zu verlängern, wenn im jeweiligen Einzelfall die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/4036 betr. Einleitung eines Verfahrens der Grundrechtsverwirkung nach Artikel 18 Grundgesetz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Veranlassung eines Verfahrens über die Verwirkung von Grundrechten gegen ein Mitglied des Gemeinderats der Stadt L., insbesondere um den Entzug des passiven Wahlrechts sowie des Gemeinderatsmandats zu erreichen.

II. Sachverhalt

Der Petent begehrt die Veranlassung eines Verfahrens über die Verwirkung von Grundrechten gegen ein Mitglied des Gemeinderats der Stadt L. Die betreffende Person war bei den Kommunalwahlen 2024 über den Wahlvorschlag „Bürger für L.“ in den Gemeinderat der Stadt L. gewählt worden.

Ebenfalls im Gemeinderat vertreten ist die Fraktion der Partei X. Der Presseberichterstattung war im April 2025 zu entnehmen, dass die Partei X einen Stadtverband in der Stadt L. gegründet habe. Das Gemeinderatsmitglied der „Bürger für L.“ war der Partei X beigetreten und habe bei der Gründung des Stadtverbands der Partei X als stellvertretender Sprecher mitgewirkt.

Laut Presseberichterstattung strebe das Gemeinderatsmitglied jedoch keine Zählgemeinschaft oder andere Art des Zusammenschlusses der Gemeinderatsmitglieder der „Bürger für L.“ mit der Fraktion der Partei X im Gemeinderat der Stadt L. an. Dies wurde der Stadtverwaltung auch bis dato nicht angezeigt.

Nach Auffassung des Petenten erweise sich der Wahlvorschlag der „Bürger für L.“ nun als eine „Art Vorfeldgruppe“ der Partei X. Zur Verteidigung der demokratischen Ordnung seien Gründe für ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat zu prüfen. Dem Petenten wurde von der Stadt L. mitgeteilt, dass Gründe für ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat nicht vorliegen würden.

Der Petent sieht in dem Vorgang einen Missbrauch des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, sodass ein Grundrechtsverwirkungsverfahren zu veranlassen sei.

III. Rechtliche Würdigung

Ausscheiden aus dem Gemeinderat:

Nach § 32a der Gemeindeordnung (GemO) können sich Gemeinderäte zu Fraktionen zusammenschließen. Ob und welche Fraktionen gebildet werden, bleibt den Gemeinderatsmitgliedern überlassen. Da die Gemeinderäte bei der Wahrnehmung ihres Mandats unabhängig sind (§ 32 Absatz 3 GemO), steht es jedem einzelnen Gemeinderat frei, ob er einer Fraktion beitrifft oder diese – auch während der laufenden Amtszeit – wieder verlässt. Aufgrund welchen Wahlvorschlags der Gemeinderat in das Gremium gewählt

wird, ist für die Fraktionszugehörigkeit nicht relevant. Die Fraktionszugehörigkeit wird ebenso nicht von einer Parteimitgliedschaft bestimmt.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 3 GemO liegt für ein Ratsmitglied ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor, wenn es aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag es in den Gemeinderat gewählt wurde. Das Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist jedoch von der betroffenen Person zu verlangen. Ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat kraft Gesetzes ist nicht vorgesehen. Da das Ratsmitglied im hier vorliegenden Fall nicht aus einer Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden ist, sondern vielmehr offenbar einer Partei beigetreten ist und es sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor allem auch nicht gefordert hat, kommt ein Ausscheiden nicht in Betracht. Auch andere Gründe für ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 GemO sind hier nicht ersichtlich.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 GemO scheiden Mitglieder aus dem Gemeinderat aus, wenn sie die Wählbarkeit (§ 28 GemO) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29 GemO) im Laufe der Amtszeit entsteht (§ 31 Absatz 1 Satz 2 GemO). Keiner dieser Gründe, die ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat kraft Gesetzes vorsehen, liegt vor.

Grundrechtsverwirkung:

Artikel 18 des Grundgesetzes (GG) sieht vor, dass Grundrechte verwirkt werden, wenn sie „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ missbraucht werden.

Der Antrag auf eine Entscheidung über die Verwirkung von Grundrechten kann vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden (§ 13 Nummer 1, § 36 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes).

Tatbestandlich setzt Artikel 18 GG voraus, dass eines der genannten Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht wird. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“. Zu den Prinzipien dieser Ordnung gehören nach Auffassung des Gerichts zumindest die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Das Tatbestandsmerkmal des „Kampfes“ setzt ein aggressives, zielgerichtetes Tun voraus, das auf Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist. Nicht erforderlich ist eine Gewaltanwendung oder strafbare Handlung, vielmehr kann der Kampf auch geistiger Natur sein, was schon deshalb angezeigt ist, weil sich Artikel 18 GG vorrangig auf die Kommunikationsgrundrechte bezieht.

Endscheidend für die Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen ist die Gefährlichkeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Konkrete Erfolgsaussichten sind zwar nicht erforderlich, bei einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Handelns dürfte allerdings mangels Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Tatbestandsmäßigkeit ausscheiden.

Allein der bloße Umstand, dass das über den Wahlvorschlag „Bürger für L.“ gewählte Gemeinderatsmitglied dem im April 2025 gegründeten Stadtverband der Partei X als stellvertretender Sprecher angehört, indiziert nicht das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Artikel 18 GG. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die Partei X als gesichert rechtsextremistisch eingestuft hat. Denn diese wurde vom Bundesverfassungsgericht, dem insoweit ein Entscheidungsmonopol zukommt, nicht verboten. Im Übrigen dürfte ein Parteiverbot (Artikel 21 GG) gerade im rechts-extremistischen Bereich als Spezialregelung Vorrang haben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 17/4057 betr. Bau von Windenergieanlagen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die potenzielle Errichtung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet für Windenergie W. des Verbands Region K. auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt B., Ortsteile O. und H., sowie auf der Gemarkung der Gemeinde G..

Die Petentin begründet dies wie folgt:

- Die Standorte der sieben angeblich geplanten Windenergieanlagen befänden sich in einem ökologisch hochsensiblen Waldgebiet. Es handle sich um einen strukturreichen Mischwald mit hohem Altbaubestand, der überregionale Bedeutung für den Natur- und Artenschutz besäße. So erfülle das Gebiet wichtige Funktionen für das Lokalklima, den Wasserhaushalt und die Naherholung.

- Darüber hinaus würden einige besonders oder streng geschützte Arten, wie u. a. die Bechsteinfledermaus, das große Mausohr, der Uhu, der Rotmilan und weitere Arten im Gebiet leben, welche unter dem Schutz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie stünden – ein Entgegenstehen dieser Richtlinien wird befürchtet.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen im genannten Gebiet könnte gegen geltendes Naturschutzrecht und gegen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg gegenüber der Europäischen Union, insbesondere im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2024/1991 zur Wiederherstellung der Natur, verstoßen.
- Es bestünden Zweifel daran, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung im Planungsverfahren hinreichend, umfassend und transparent geprüft wurde.
- Der Denkmalschutz im Zusammenhang mit dem Kulturdenkmal Burg und Schloss O. sei bei der raumordnerischen Planung zur Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie sowie beim Verfahren zum Flächenpooling nicht berücksichtigt worden. Auch fehle eine landschaftsbildliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf dieses Kulturdenkmal.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Regionalplanung

Für die Region K. liegt bisher kein rechtsverbindlicher Teilregionalplan Windenergie vor. Der Verband Region K. befindet sich derzeit im Verfahren zur Aufstellung eines Teilregionalplans Windenergie. Im Rahmen dieses Verfahrens weist er Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen aus, in denen die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen hat.

Der erste Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sowie die Durchführung eines Offenlageverfahrens wurde am 7. Dezember 2022 von der Verbandsversammlung beschlossen. Das erste förmliche Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 12. Februar bis zum 15. März 2024 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der berührten öffentlichen Stellen erfolgte im Zeitraum vom 12. Februar bis zum 22. Mai 2024. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Planentwurf sowohl im Text- als auch im Kartenteil überarbeitet. In seiner Sitzung am 19. März 2025 hat der Planungsausschuss die erneute (zweite) Offenlage beschlossen. Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie startete am 22. April 2025 und dauerte zunächst bis 22. Mai 2025. Aufgrund der Unvollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 26. Mai bis 30. Juni 2025 erneut durchgeführt. Die zweite Beteiligung der Träger

öffentlicher Belange sowie der berührten öffentlichen Stellen erfolgte im Zeitraum vom 2. April bis 2. Juni 2025. Diese wurde ebenfalls auf den 30. Juni 2025 verlängert. Aktuell werden die im Rahmen der zweiten Offenlage und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen vom Verband Region K. ausgewertet. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Der aktuelle Planentwurf enthält das von der Petentin angeführte Vorranggebiet für Windenergie W.. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von ca. 361 ha und erstreckt sich auf die Gemarkungen B., Ortsteile O. und H., sowie G.. Auf die von der Petentin angeführte Gemeinde B. entfallen ca. 274 ha des Vorranggebiets.

Zur Ermittlung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen hat der Verband Region K. einen umfassenden Kriterienkatalog erarbeitet, Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien definiert und auf der Grundlage einer Suchraumkulisse geeignete Potenzialflächen identifiziert. Als wesentliche Kriterien sind unter anderem die Windeleistungsdichte, notwendige Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten, Belange des Natur- und Artenschutzes, des Waldschutzes, des Wasserschutzes und des Landschaftsbildes in die Planungen des Verbands eingeflossen.

Für die in den Planentwurf aufgenommenen Flächen hat der Verband Region K. eine strategische Umweltprüfung durchführen lassen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die natur- und artenschutzfachliche Bewertung basiert dabei auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, der Daten zu Schwerpunkt-vorkommen von windsensiblen Arten in der Region liefert. Darüber hinaus wurden weitere Fledermausdaten der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium K. bei der Planung des Verbands Region K. berücksichtigt. Hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten weist das geplante Vorranggebiet W. auf Gemarkung B. keine (Schwerpunkt-)Vorkommen auf. Weiterhin wurden auch gesetzlich geschützte Biotope sowie naturnahe alte Wälder gemäß Landschaftsrahmenplan bei der Planung berücksichtigt.

Zu allen Vorranggebieten wurde in diesem Zusammenhang auch eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt.

Für das angesprochene Vorranggebiet W. kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass das Vorranggebiet grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Aus Sicht des Verbands Region K. soll die Fläche aufgrund ihres guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie gesichert werden.

Genehmigungsverfahren

Ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vor-

ranggebiet W. liegt dem Landratsamt K. bisher nicht vor. Auch sind dem Landratsamt keine etwaigen Planungen bekannt.

2. Rechtliche Würdigung

Regionalplanung

Der Regionalverband ist Träger der Regionalplanung für die Region. Er legt konkrete Flächen zur Nutzung der erneuerbaren Energien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und seines planerischen Ermessens fest. Maßgeblich für die Festlegung von Vorranggebieten der Windenergie sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (LpIG). Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg einen klaren Planungsauftrag erhalten: Zur Umsetzung des baden-württembergischen Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 des WindBG haben die Regionalverbände 1,8 % der jeweiligen Regionalsfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen und per Satzungsbeschluss bis zum 30. September 2025 festzustellen. Dem kommt der Verband Region K. durch die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie nach, der derzeit im Rahmen der Regionalen Planungsinitiative Baden-Württemberg erarbeitet wird.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ROG sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen eines Raumordnungsplans auf die Schutzgüter im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung zu ermitteln und das Ergebnis der Prüfung in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Planungsträger führen die artenschutzrechtliche Prüfung in der Regel auf Grundlage vorhandener Daten zu Artvorkommen durch. Die Regionalverbände greifen im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bei der Prüfung und Abwägung für einen Großteil der windenergiesensiblen Arten u. a. auf den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zurück. Diese Vorgehensweise wurde auch vom Verband Region K. angewendet und ist nicht zu beanstanden.

Konkrete Umweltauswirkungen, die durch die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen könnten, werden erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Genehmigungsverfahren

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gibt den rechtlichen Rahmen für das Genehmigungsverfahren vor.

Sowohl technische, natur- und artenschutzfachliche sowie sonstige zu berücksichtigende öffentliche Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, d. h. der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens (förmliches oder vereinfachtes Verfahren) ergibt sich aus den Festlegungen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem WindBG.

Im Genehmigungsverfahren werden alle betroffenen Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen zum Genehmigungsantrag angehört. Sie werden dabei aufgefordert, zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ihre Stellungnahmen abzugeben und gegebenenfalls die erforderlichen Randbedingungen zur Sicherung der von ihnen zu vertretenden Schutzgüter in Form von Nebenbestimmungen vorzugeben. Vorgetragene Einwendungen im Rahmen eines förmlichen Verfahrens werden dabei ebenso den Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung vorgelegt wie im Zusammenhang mit vereinfachten Verfahren der Behörde gegenüber geäußerte Bedenken. Letzteres ergibt sich auch aus dem im Landeserwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgeschriebenen Untersuchungsgrundsatz (§ 24 LVwVfG).

Die Prüfung und Festlegung von Nebenbestimmungen erfolgt dabei auf der Grundlage des jeweiligen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerkes. Die Entscheidung über den Antrag würde im Rahmen eines förmlichen Verfahrens veröffentlicht werden, was der Petentin ermöglichen würde, erneut zu prüfen, ob ihre Belange und Bedenken nunmehr hinreichend gewürdigt wurden. Im vereinfachten Verfahren würde die Entscheidung über den Antrag nur auf Antrag des Antragstellers veröffentlicht.

Klimaschutz

Windenergie ist ein wichtiger Baustein im Kampf gegen den Klimawandel, da sie keine schädlichen Emissionen wie CO₂ während des Betriebs erzeugt. Sie trägt zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei, indem sie Strom aus fossilen Quellen ersetzt und so hilft, die internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Im Zuge des Klimaschutzes hat folglich der Ausbau der Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen.

Dieser Vorrang ist in § 2 des Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und in § 22 KlimaG normiert. Danach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit

als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Geltende EU-Vorgaben

Durch die sog. EU-Notfallverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022, geändert durch Verordnung (EU) 2024/223 vom 22. Dezember 2023) wurden erneuerbare Energien als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend definiert.

Zudem wurden durch die o. g. EU-Verordnung artenschutzrechtliche Erleichterungen in Genehmigungsverfahren eingeführt (in Deutschland umgesetzt in § 6 WindBG). Die in Baden-Württemberg laufenden Verfahren zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie basieren auf dem WindBG des Bundes, welches für die jeweiligen Bundesländer festlegt, wie viel Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen sein müssen. Ergänzend hierzu gilt § 20 KlimaG BW. Demnach müssen die Regionalverbände in Baden-Württemberg insgesamt 1,8 % ihrer jeweiligen Regionsfläche für Windenergie ausweisen.

Die EU-Verordnung 2024/1991 zur Wiederherstellung der Natur (Wiederherstellungsverordnung) ist eine Verordnung der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und nicht zuerst noch in nationales Recht umgesetzt werden muss. Sie zielt darauf ab, geschädigte Ökosysteme in der EU wiederherzustellen und die biologische Vielfalt zu fördern. Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU wiederherzustellen und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, zu erfassen. Im ersten Schritt sind von den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nationale Wiederherstellungspläne zu erstellen, die gemäß Artikel 16 dieser EU-Verordnung bis spätestens 1. September 2026 der Europäischen Kommission vorgelegt werden müssen. Der Wiederherstellungsplan für Deutschland befindet sich gerade in Erarbeitung.

Ein allgemeiner Grundsatz des Europarechts ist das sog. Kohärenzprinzip aus Artikel 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Dieses soll ein abgestimmtes und widerspruchsfreies Handeln in den verschiedenen Politikbereichen der Union zur Erreichung ihrer Ziele gewährleisten. Das Kohärenzprinzip findet sich in der Wiederherstellungsverordnung in Bezug auf die Ziele der EU in den Bereichen Naturschutz und Energiepolitik an verschiedenen Stellen wieder. So stellen sowohl der 67. Erwägungsgrund der Verordnung als auch Artikel 6 Absatz 1 sicher, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auch für die Zwecke der Wiederherstellungsverordnung außerhalb von Natura 2000-Gebieten im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Der 68. Erwägungsgrund der Wiederherstellungsverordnung führt aus: „Da es wichtig ist, die doppelte Herausforderung, die sich aus dem Verlust an biologischer Vielfalt und dem Klimawandel ergibt, konsequent anzugehen, sollte bei der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt werden und

umgekehrt.“ Dies wird im Folgenden näher spezifiziert. Schließlich gibt Artikel 14 Absatz 13 der Wiederherstellungsverordnung vor: „Die Mitgliedstaaten koordinieren die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der Kartierung von Flächen, die erforderlich sind, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und, sofern zutreffend, mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten. Während der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sorgen die Mitgliedstaaten für Synergien mit dem Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur sowie mit Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten, die bereits ausgewiesen sind, und stellen sicher, dass die Funktionsweise dieser Gebiete [...] und die entsprechenden Genehmigungsverfahren unverändert bleiben.“

Die Wiederherstellungsverordnung steht mit den europarechtlichen Vorgaben zum beschleunigten Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien also keineswegs im Widerspruch, vielmehr sollen sich die jeweiligen Politikfelder und Instrumente gegenseitig ergänzen und positiv aufeinander wirken. Baden-Württemberg ist, wie dargestellt, an die Vorgaben der Wiederherstellungsverordnung unmittelbar gebunden und wird diese pflichtgemäß umsetzen.

Denkmal- und Landschaftsschutz

Bei dem genannten Kulturdenkmal Burg und Schloss O. handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg, welches bei der Erarbeitung des Planentwurfs des Verbands Region K. als regional bedeutsames Kulturdenkmal berücksichtigt wurde. Regional bedeutsame Kulturdenkmale stellen jedoch selbst keinen planerischen Ausschlussgrund dar. Zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele der Landesregierung von Baden-Württemberg wurden mit dem am 11. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften zahlreiche gesetzliche Änderungen vorgenommen. Die damit verbundenen Änderungen im Denkmalschutzgesetz legen verbindlich fest, dass dem Klimaschutz mit seiner besonderen Bedeutung in denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen ist. Das gilt speziell für den Ausbau der Windkraft dahingehend, dass bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 Windenergieanlagen künftig in der Umgebung von Kulturdenkmälern ohne nähere denkmalfachliche Prüfung grundsätzlich denkmalschutzrechtlich zu genehmigen sind. Nur noch bei bezogen auf Windenergieanlagen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern wird der Umgebungsschutz im Einzelfall geprüft. Die Konkretisierung wird von der Landesdenkmalpflege nach einheitlichen denkmalfachlichen Kriterien vorgenommen. Bei dem eingetragenen Kulturdenkmal Burg und Schloss O. handelt es sich aufgrund der fehlenden Raum- bzw. Fernwirkung nicht um ein in höchstem Maße raum-

wirksames Kulturdenkmal. Dies wurde von der Landesdenkmalpflege bereits mehrfach, auch auf Bitten der Petentin, überprüft. Gründe, die für eine veränderte Bewertung sprechen würden, ergeben sich nicht. Somit stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld des Kulturdenkmals Burg und Schloss O. denkmalfachliche Belange insoweit nicht entgegen.

3. Fazit

Die vorgetragenen Anliegen wurden umfassend überprüft. Die grundsätzliche Vorgehensweise des Verbandes der Region K. zur Ausweisung von Windenergiegebieten ist auch vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit mit Natur-, Arten- und Klimaschutz und Denkmalschutz sowie europarechtlichen Verpflichtungen nicht zu beanstanden.

Die strategische Umweltprüfung ist auf regional-planerischer Ebene das richtige Instrument zur Beurteilung möglicherweise erheblicher Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt. In einem potenziellen künftigen Genehmigungsverfahren würden zudem alle vorgetragenen Fragestellungen einer Prüfung durch die jeweils zuständigen Fachbehörden unterzogen werden.

Die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung stehen dem Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg nicht entgegen. Im Gegenteil sind die rechtlichen Vorgaben aufeinander abgestimmt und ineinander verzahnt. Diese Vorgaben sind für Baden-Württemberg verbindlich und werden bei der Raum- und Energieplanung berücksichtigt.

Der Denkmalschutz wurde im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt und in die Abwägung rechtsfehlerfrei eingestellt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Marwein

18. Petition 17/4064 betr. Gleichstellung der Grund- und Hauptschullehrkräfte auf Besoldungsgruppe A 13

Der Petent fordert, dass verbliebene Grund- und Hauptschullehrkräfte, die überwiegend in der Sekundarstufe I tätig sind, künftig nach A 13 besoldet werden sollen. Er begründet diese Forderung unter anderem mit einem Verweis auf Artikel 3 Grundgesetz (GG) und vergleicht eine Anhebung der Besoldung auf A 13 unter dem Kostenaspekt mit den Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel.

In einem „Antrag auf Gleichstellung der verbliebenen Grund- und Hauptschullehrkräfte auf Besoldungsgruppe A 13 in Baden-Württemberg“, mit dem der Petent die Petition beschließt, führt er u. a. aus, dass die Anhebung der Besoldung spätestens zum 1. Januar 2026 in Kraft treten solle. Eine stufenweise Umsetzung könne gegebenenfalls vorgesehen werden, allerdings solle auch bei einer solchen der volle Besoldungsausgleich zum 1. Januar 2027 erreicht werden. Der Landtag solle die für eine Besoldungsanhebung erforderlichen Mittel im Haushalt bereitstellen, ohne dass es zu Lasten zentraler Bildungsbereiche gehe. Im Übrigen solle die Landesregierung notwendige Folgeanpassungen vornehmen, zum Beispiel die Anhebung der Schulleiterbesoldung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung durch die Ämterbewertung gezogen. Maßgebend für die Ämterbewertung sind neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung insbesondere die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben wird. Die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe erfolgt nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamten-gesetz (LBG). Danach sind der Schwierigkeitsgrad der wahrzunehmenden Dienstaufgaben, der Grad der Selbstständigkeit und der Verantwortung, sowie die Bildungsvoraussetzungen und die Ausbildung für die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe entscheidend. Die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahn bestimmt sich grundsätzlich nach den Bildungsvoraussetzungen (§ 15 LBG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besitzt der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum beim Ämterzuschnitt innerhalb der Laufbahnen bzw. der Zuordnung von Funktionen zu Ämtern.

Bis zu dem Neuzuschnitt der Lehrämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes waren Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Besoldungsgruppe A 12, Realschullehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen sowie Sonderschullehrer in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft. In der Zeit vom 1. September 2009 bis Ende 2012 konnte einem bestimmten Prozentsatz der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Haupt- oder Werkrealschulbildungsgängen ein Beförderungsamts in Besoldungsgruppe A 13 verliehen werden. Dieses Beförderungsamts wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 abgeschafft; die bis dahin nach A 13 beförderten Lehrkräfte erhalten allerdings

weiterhin für ihre Person Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13.

Mit dem Neuzuschnitt der Lehrämter wurde die bis zum Sommersemester 2011 bestehende gemeinsame Ausbildung von Grund- und Hauptschullehrkräften aufgegeben und es wurde ein neues Lehramt Grundschule sowie ein Haupt-, Werkreal- und Realschullehramt geschaffen, in dem die Lehrkräfte für die Haupt-, Werkreal- und Realschulen gemeinsam ausgebildet werden. Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurden im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg neue Ämter geschaffen und zwar für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule in Besoldungsgruppe A 12 und für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule in Besoldungsgruppe A 13. Ein Beförderungsamts ist in diesen Laufbahnen nicht eingerichtet. Eine höhere Besoldung ist daher nur durch die erfolgreiche Bewerbung auf eine schulische Funktionsstelle möglich.

Die Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrkräfte und der Grundschullehrkräfte sind ebenso wie die der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sekundarstufe I dem gehobenen Dienst zugeordnet. Hieran hat sich durch die Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf die Bachelor- und Masterstruktur keine Veränderung ergeben, da diese ausschließlich die Bildungsvoraussetzungen und die Ausbildung tangierten, die übrigen vorgenannten Kriterien aber keine Änderung erfahren haben. Auch in Bezug auf die besoldungsrechtliche Bewertung der Ämter hat sich durch diese Umstellung keine Änderung ergeben.

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sekundarstufe I sind anders als Grund- und Hauptschullehrkräfte auch für die Realschule ausgebildet und damit breiter einsetzbar. Demzufolge ist ihr statusrechtliches Amt mit A 13 bewertet. Die insoweit unterschiedliche besoldungsrechtliche Bewertung der vorgenannten Lehrämter ist auf die unterschiedlichen Anforderungen an die statusrechtlichen Ämter zurückzuführen.

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim führt seinem Urteil vom 3. Dezember 2024 (VGH 4 S 501/24) zur unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Bewertung der Ämter der Grund- und Hauptschullehrkräfte und der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräfte bzw. Sekundarstufen-I-Lehrkräfte wie folgt aus: „Der Gesetzgeber hat demnach mit Blick auf die veränderte, u. a. längere Ausbildung sowie die größere Verwendungsbereite der „neuen“ Sekundarstufe-I-Lehrkräfte gegenüber den „alten“ GHS-Lehrkräften sachlich die unterschiedliche Einstufung begründet. Es ist nicht ersichtlich, dass er dabei die äußeren Grenzen seines Spielraums überschritten haben sollte. Eine sachwidrige oder willkürliche Differenzierung bzw. eine Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 GG ist insoweit nicht feststellbar.“

Eine Veränderung der Besoldung der Grund- und Hauptschullehrkräfte und der Grundschullehrkräfte ist derzeit sowohl aus fachlicher als auch aus besoldungsrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht nicht angedacht.

Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen ist zudem zu berücksichtigen, dass die von dem Petenten gewünschte Anhebung der Besoldung der Grund- und Hauptschullehrkräfte bzw. der Grundschullehrkräfte die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch eine entsprechende Entscheidung des Gesetzgebers erfordern würde.

Es trifft zu, dass Grund- und Hauptschullehrkräfte und Grundschullehrkräfte in anderen Ländern inzwischen teilweise nach A 13 besoldet werden. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht bei den Ländern liegt und die jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten und Entwicklungen in den Bewertungsprozess einfließen. Damit kann sich die besoldungsrechtliche Bewertung von Ämtern unterschiedlich entwickeln und mit dem Lauf der Zeit verändern.

Soweit der Petent die Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel für Grund- und Hauptschullehrkräfte gemäß § 21 LBG in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium (sog. HoLa-Lehrgänge) thematisiert, ist Folgendes anzumerken: Die HoLa-Lehrgänge sind für Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingerichtet, die insbesondere aufgrund des Auslaufens der Haupt- und Werkrealschulen laufbahnfremd an Realschulen oder sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) tätig sind. Diese haben aufgrund des Auseinanderfallens von Statusamt und Funktion einen Rechtsanspruch auf eine Qualifizierung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sonderpädagogik. Für Grund- und Hauptschullehrkräfte besteht daher bei überwiegendem Einsatz an Realschulen, an SBBZ oder an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I die Möglichkeit eines horizontalen Laufbahnwechsels und damit verbunden eine Ernennung in ein Lehramt, das nach A 13 besoldet wird. Grund- und Hauptschullehrkräfte, die erfolgreich am Lehrgang für einen horizontalen Laufbahnwechsel teilgenommen haben und in der Folge in ein Amt in A 13 ernannt wurden, werden grundsätzlich in der jeweiligen Zielschulart eingesetzt. Grund- und Hauptschullehrkräfte, die dauerhaft an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, sind dagegen amtsangemessen und entsprechend ihres Status eingesetzt. Sie können dementsprechend nicht an den sog. HoLa-Lehrgängen teilnehmen und es besteht auch keine rechtliche Notwendigkeit, solche für sie einzurichten. Auch für Grundschullehrkräfte ist ein Zugang zu den HoLa-Lehrgängen nicht eröffnet.

Ziel der HoLa-Lehrgänge ist es somit, den Anspruch der Lehrkräfte auf Qualifizierung für das Lehramt der Schulart, an der sie überwiegend eingesetzt werden, zu erfüllen. Da Grund- und Hauptschullehrkräfte und Grundschullehrkräfte einen solchen Anspruch nicht haben, können die mit den HoLa-Lehrgängen verbundenen Kosten nicht mit denen einer generellen Anhebung der Besoldung auf A 13 verglichen werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter

Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholffen werden.

Berichterstatter: Marwein

19. Petition 17/4065 betr. Baulast

I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert im Wesentlichen die Ausgestaltung der Baulast im baden-württembergischen Landesrecht. Da Baulasten nur öffentlich-rechtliche Bedeutung hätten, könne der in der Baulast Begünstigte sein Recht nicht einklagen. Damit es eine einklagbare Absicherung werde, müsse der Inhalt der Baulast als Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden. Dies geschehe in Bayern automatisch vonseiten der Kommunen. In Baden-Württemberg dagegen stelle eine Baulast nur ein „Scheinrecht“ dar.

II. Sachverhalt

Mit einer bereits abgeschlossenen Petition 17/1832 (Landtagsdrucksache 17/5823, lfd. Nr. 11) hatte der Nachbar des hiesigen Petenten die Löschung einer den hiesigen Petenten begünstigenden Baulast begehrt. Der hiesige Petent richtete sich daraufhin mit der Petition 17/3541 (Landtagsdrucksache 17/8958, lfd. Nr. 8) gegen die geplante Löschung von Baulasten zugunsten seines Grundstücks.

III. Rechtliche Würdigung

Der von dem Petenten behauptete „Missstand“ ist aus fachlicher Perspektive nicht erkennbar. Die Ausführungen des Petenten zur Begründung bilden die geltende Rechtslage nicht vollständig ab.

Generell haben die in der Petition angesprochenen Rechtsinstitute Baulast und Grunddienstbarkeit verschiedene Wirkungsrichtungen. Sie stehen nach den geltenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg nebeneinander.

Die Baulast ist ein eigenständiges öffentlich-rechtliches Rechtsinstitut, welches dem effizienten Wirken der Baurechtsbehörde dient. Nach § 71 Absatz 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) können Grundstückseigentümer durch Erklärung gegenüber der Baurechtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Im Falle des Verstoßes kann die Baurechtsbehörde im Rahmen des § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO BW die Baulastverpflichtung durchsetzen. Die Baulast erlischt durch schriftlichen Verzicht der Baurechtsbehörde, der zu erklären ist,

wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht (§ 71 Absatz 3 LBO BW).

Die Grunddienstbarkeit dagegen ist ein zivilrechtliches Rechtsinstitut, wonach ein Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der in §§ 1018 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmten Weise belastet werden kann. Die Grunddienstbarkeit entsteht durch Einigung der Eigentümer der jeweiligen Grundstücke und Eintragung in das Grundbuch. Die Baurechtsbehörde ist weder an der Bestellung noch der Löschung einer Grunddienstbarkeit beteiligt.

Das Recht, ein fremdes Grundstück zu begehen oder zu befahren, kann in Baden-Württemberg also keineswegs nur in Form einer Baulast, sondern unter anderem auch in Form der Grunddienstbarkeit gesichert werden. Dem Grundstückseigentümer bleibt dadurch die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von der Baurechtsbehörde unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Absicherung über die Grunddienstbarkeit zu erreichen. Aus dem Umstand, dass die Baulast nur durch die Baurechtsbehörde durchgesetzt werden kann, ergibt sich nicht, dass es sich dabei – wie behauptet – um ein „Scheinrecht“ handeln würde.

Die in der Petition angedeuteten Unterschiede in der Praxis der damit zusammenhängenden Grundbucheintragen in Baden-Württemberg und in Bayern lassen außer Betracht, dass die bayerische Bauordnung – anders als die hiesige – gar keine Baulast und kein entsprechendes Baulastenverzeichnis vorsieht und somit ein Nebeneinander der beiden Rechtsinstitute dort nicht besteht. In Bayern erfolgt eine Sicherung auch für die Baurechtsbehörde auf anderem Weg. Darin liegt eine Besonderheit zu den Regelungen der Bauordnungen in allen anderen Ländern, welche – ebenso wie die Musterbauordnung (MBO) – zwar nicht identische, jedoch weitgehend mit dem baden-württembergischen Landesrecht vergleichbare Vorschriften über Baulasten enthalten.

Im Ergebnis ist nach alldem kein Regelungsbedürfnis erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholffen werden.

Berichterstatter: Marwein

20. Petition 17/4095

I. Gegenstand der Petition

Der Petent verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt.

Der Petent rügt die weitere monatliche Abbuchung von SAT-Gebühren für den Fernsehempfang von seinem Konto (1.) sowie die Abbuchung des Telefongeldes auch von dem durch Dritte eingezahlten Sondergeld 1

(2.) und beanstandet die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, seinen Antrag auf Rückerstattung von erhobenen SAT-Gebühren abzulehnen (3.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch III (JVollzGB) kann eine Justizvollzugsanstalt den Betrieb von Empfangsanlagen einem Dritten übertragen.

In der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt erfolgte der Betrieb der dortigen SAT-Empfangsanlage bislang nicht durch einen kommerziellen Anbieter, sondern durch den gemeinnützigen Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe, der auch Eigentümer der Anlage war und den Gefangenen das Empfangssignal gegen Entgelt in Höhe von monatlich fünf Euro zur Verfügung stellte.

Hinsichtlich der Bemessung des Entgelts durch Dritte gilt, dass die Justizvollzugsanstalten die wirtschaftlichen Interessen der Gefangenen wahren müssen, da diese in der Anbieterwahl für den Fernsehempfang nicht frei sind. Dies ist bei landesweit einheitlicher Gefangenenvergütung bereits aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Vor diesem Hintergrund werden mittlerweile auch zahlreiche Empfangsanlagen der hiesigen Justizvollzugsanstalten nicht mehr durch Dritte, sondern – teils nach Erwerb von im Eigentum Dritter stehender SAT-Anlagen durch das Land Baden-Württemberg – in Eigenregie des Landes betrieben.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2025 hat das Landgericht entschieden, dass die seitens des gemeinnützigen Vereins für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe seit dem 1. Januar 2008 erhobene Gebühr für den Satellitenempfang in Höhe von fünf Euro monatlich rechtswidrig gewesen sei, weil jedenfalls nicht auszuschließen gewesen sei, dass die durch die Gebührenpauschale entstandenen Gesamteinnahmen den durchschnittlich durch den Betrieb der Geräte verursachten Aufwand überschritten hätten. Nach Einschätzung der Strafvollstreckungskammer habe die Justizvollzugsanstalt als Verfahrensbeteiligte keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage des Vereins vorgelegt, anhand derer die Zulässigkeit der erhobenen Kostenpauschale sowie die ihr zugrundeliegenden Kostenparameter hätten geprüft werden können, weshalb die Überprüfung der Marktgerechtigkeit der erhobenen Kostenpauschale nicht möglich gewesen sei.

Entgegen des Vorbringens des Petenten hat die Strafvollstreckungskammer in dieser Entscheidung nicht die Erhebung der Gebühr als solche als rechtswidrig eingestuft, sondern festgestellt, dass die Nutzung eines eigenen Fernsehgeräts im Haftraum über den kostenfrei zu gewährenden Grundbedarf hinausgehe. Daher begegne eine Beteiligung der Gefangenen durch Erhebung einer Kostenpauschale keinen rechtlichen Bedenken. Als rechtswidrig, da nicht nachvollziehbar, wurde lediglich mit der dargestellten Begründung die Gebührenhöhe erkannt.

Vor diesem Hintergrund hat der Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe entschieden, die SAT-Anlagen an das Land Baden-Württemberg zu verkaufen, sodass diese künftig nicht mehr über einen Dritten im Sinne von § 59 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III, sondern in Eigenregie des Landes betrieben werden.

Nachdem die SAT-Anlagen sowohl der Hauptanstalt als auch der ihr zugeordneten kleineren Außenstelle nicht mehr durch einen externen Anbieter, sondern durch das Land selbst betrieben werden, werden durch die Justizvollzugsanstalt in beiden Einrichtungen aktuell Kosten in Höhe von 2,50 Euro pro TV-Nutzer veranschlagt. Diese Festsetzung hat vorläufigen Charakter und ist geringer als die in anderen Justizvollzugsanstalten, in denen die SAT-Anlagen seitens des Landes selbst betrieben werden, durchschnittlich verlangte Gebühr von rund 3 Euro. Hintergrund der vorläufigen Festsetzung ist, dass mit Blick auf den Umstand, dass mittlerweile eine Vielzahl von bislang fremdbetriebenen SAT-Anlagen durch das Land erworben wurde, um für alle Gefangenen möglichst einheitliche kostengünstigere Bedingungen zu schaffen, derzeit die Einführung einer landeseinheitlichen Empfangsgebühr in Form einer einrichtungsübergreifenden Mischkalkulation geprüft wird. Diese Prüfung dauert noch an.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten wurden die Gefangenen mittels eines Aushangs über die Absenkung der SAT-Gebühren auf 2,50 Euro monatlich informiert. Der gemeinnützige Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe hat bereits mit Aushang vom 18. Dezember 2024 die Gebührenabsenkung ab dem 1. Januar 2025 bekannt gegeben. Am 23. April 2025 folgte ein weiterer Aushang, in dem das Vollzugliche Versorgungsmanagement der Justizvollzugsanstalt über den Übergang der Empfangsanlage in das Landeseigentum und die vorläufige Festsetzung der SAT-Gebühren für die Hauptanstalt nebst Außenstellen auf 2,50 Euro monatlich informierte.

Zu 2.:

Es trifft zu, dass die Abbuchung des Telefongeldes abhängig vom jeweiligen Kontostand des für jeden Gefangenen bei der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt geführten persönlichen Kontos auch vom Sondergeld 1 erfolgt, welches nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs insbesondere für Telefonkosten monatlich von Dritten für Gefangene eingezahlt werden kann (vergleiche § 54 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB III). Dies ist den Gefangenen auch bekannt, nachdem im Telefongeldantrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Abbuchung je nach Guthaben in der Reihenfolge Sondergeld 1, Taschengeld, Hausgeld, freies Eigengeld erfolgt und abweichende Streichungen oder Markierungen nicht berücksichtigt werden.

Soweit der Petent die Bezeichnung als „Stromkostenpauschalen“ auf den jeweiligen Kontoauszügen rügt, handelt es sich lediglich um den Buchungstext. Die tatsächliche Verwendung als SAT-Gebühr ist in der anschließenden Bemerkung hinterlegt.

Zu 3.:

Die Justizvollzugsanstalt hat mit Verfügung vom 17. Juni 2025 den Antrag des Petenten vom 6. April 2025 auf Rückerstattung von erhobenen SAT-Gebühren abgelehnt mit der Begründung, etwaige Schadenersatzansprüche seien bereits gemäß § 839 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen. Danach besteht ein Haftungsausschluss bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Rechtsmittelversäumung. Rechtsmittel in diesem Sinne sind alle Rechtsbehelfe, die sich gegen eine mögliche Amtspflichtverletzung darstellende Handlung oder Unterlassung richten und ihre Beseitigung oder Berichtigung bezwecken. Gegen die Erhebung der SAT-Gebühren von monatlich fünf Euro stand dem Petenten der Rechtsbehelf des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 93 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) in Verbindung mit § 109 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zu, von diesem hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Auch das für die Vertretung des Landes Baden-Württemberg in Justizfiskusangelegenheiten zuständige Dezernat der Generalstaatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 3. Juni 2025 mit Blick auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs aus Amtshaftung eines weiteren in der Justizvollzugsanstalt inhaftierten Gefangenen dementsprechend ebenfalls auf einen Haftungsausschluss gemäß § 839 Absatz 3 BGB verwiesen, soweit dieser noch keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG gestellt hatte.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

6.11.2025

Der Vorsitzende:
Marwein